Anlage

F

257. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnen zwischen den Straßen Blackenfeld und Heidbrede“ und Erstaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/V6 „Wohnen zwischen den Straßen Blackenfeld und Heidbrede“

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

(Planungsstand: März 2022)

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/V 6 „Wohnen zwischen den Straßen Blackenfeld und Heidbrede“ sowie zur 257. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bielefeld

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung

Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-66031-0
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/V 6 „Wohnen zwischen den Straßen Blackenfeld und Heidbrede“ sowie zur 257. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bielefeld

Auftraggeber:
Wesertal Erschließungsgesellschaft mbH
Kurzes Land 19
32549 Bad Oeynhausen

Verfasser:
Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:
Bastian Löckener
B. Eng. Landschaftsentwicklung

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1801

Warstein-Hirschberg, März 2022

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis I
Abbildungsverzeichnis II
Tabellenverzeichnis III
1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung 1
2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik 2
3.0 Vorhabensbeschreibung 6
3.1 Flächennutzungsplan 6
3.2 Bebauungsplan 6
4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet 11
5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren 15
6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums 17
6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens 17
6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten 17
6.2.1 Brutvogelkartierung 18
6.2.2 Höhlenbaumkartierung 19
6.2.3 Gebäudeuntersuchung 22
6.2.4 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen 27
6.2.5 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“ 32
6.2.6 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ 32
6.2.7 Hinweise Dritter 36
6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten 36
6.3.1 Häufige und ungefährdete Tierarten 36
6.3.2 Planungsrelevante Arten 37
7.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände 54
7.1 Fledermäuse 54
7.2 Vögel 55
8.0 Zusammenfassung 57
Quellenverzeichnis 62

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1 Lage des Plangebietes 1
Abb. 4 Auszug aus dem Nutzungsplan..... 8
Abb. 5 Auszug aus dem Gestaltungsplan..... 8
Abb. 6 Bestandssituation der Biotoptypen im Projektgebiet (rote Strichlinie) und in einem Radius von 25 m (schwarze Strichlinie) (vgl. Tab. 1). 12
Abb. 7 Wirtschaftsweg im Bereich der Folientunnel..... 13
Abb. 8 Gebäudebestand im Nordwesten des Plangebietes. 13
Abb. 9 Gehölzschnittlagerplatz im Osten des Plangebietes..... 13
Abb. 10 Folientunnel mit Erdbeeren. 13
Abb. 11 Acker im Norden des Plangebietes. 13
Abb. 12 Grünland im Süden des Plangebietes. 13
Abb. 13 Gehölzbestand mit Birken. 14
Abb. 14 Erlenbestand im Osten des Plangebietes (Biotopkatasterfläche). 14
Abb. 15 Horst im Osten des Plangebietes. 18
Abb. 16 Lage der Höhlenbäume..... 21
Abb. 17 Stammspalte an Höhlenbaum Nr. 1. 21
Abb. 18 Stammspalte an Höhlenbaum Nr. 2. 21
Abb. 19 Stammspalte an Höhlenbaum Nr. 2. 22
Abb. 20 Nistkasten an Höhlenbaum Nr. 3. 22
Abb. 21 Zum Abbruch vorgesehene, untersuchte Gebäude im Nordwesten des Plangebietes 22
Abb. 22 Mehlschwalbennester an der Ostseite des Gebäudes. 23
Abb. 23 Dachboden von Gebäude 1. 23
Abb. 24 Spalten am Giebel von Gebäude 1. 23
Abb. 25 Lücken zwischen den Dachpfannen von Gebäude 1..... 24
Abb. 26 Fledermauskot auf dem Dachboden von Gebäude 1. 24
Abb. 27 Rollladenkästen mit Spalten an der Südseite von Gebäude 1. 24
Abb. 28 Rauchschwalbennest in Gebäude 2..... 25
Abb. 29 Dachboden von Gebäude 2. 25
Abb. 30 Dachboden von Gebäude 2. 25
Abb. 31 Spalte am Dachüberstand von Gebäude 2..... 26
Abb. 32 Innenansicht von Gebäude 3. 26
Abb. 33 Innenansicht von Gebäude 3. 26
Abb. 34 Lage der Landschaftsschutzgebiete (grüne Flächen) zu dem Plangebiet (rote Linie) auf Grundlage der TK 1:25.000 (LANUV 2021A). 28
Abb. 35 Lage der Biotopkatasterflächen (grüne Schraffur) zum Plangebiet..... 29
Abb. 36 Lage der gesetzlich geschützten Biotope..... 31
Abb. 37 Biotopverbundflächen (Stufe 1: dunkelblaue Flächen, Stufe 2: hellblaue Fläche) in Bezug zum Plangebiet..... 32

Tabellenverzeichnis

Tab. 1 Struktur- und Lebensraumtypen im Projektgebiet und der näheren Umgebung 11
Tab. 2 Potenzielle Wirkfaktoren 16
Tab. 3 Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen..... 17
Tab. 4 Termine der Brutvogelkartierung mit Angabe des Wetters. 18
Tab. 5 Nachgewiesene Vogelarten und deren Status 19
Tab. 6 Bäume mit einer potenziellen Quartiereignung für Fledermäuse im Bereich des Plangebietes. 20
Tab. 7 Gesetzlich geschützte Biotope in der Umgebung des Plangebiets. 30
Tab. 8 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 3917 „Bielefeld“ 34
Tab. 9 Vorprüfung des Artenspektrums im Untersuchungsraum. 38

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Wesertal Erschließungsgesellschaft mbH plant in Zusammenarbeit mit der Stadt Bielefeld die Entwicklung eines Wohngebietes mit einer Größe von ca. 16 ha an der Blackenfeldstraße südöstlich der Ortslage Bielefeld-Vilsendorf. Die Lage des Plangebietes ist der nachstehenden Abbildung zu entnehmen.

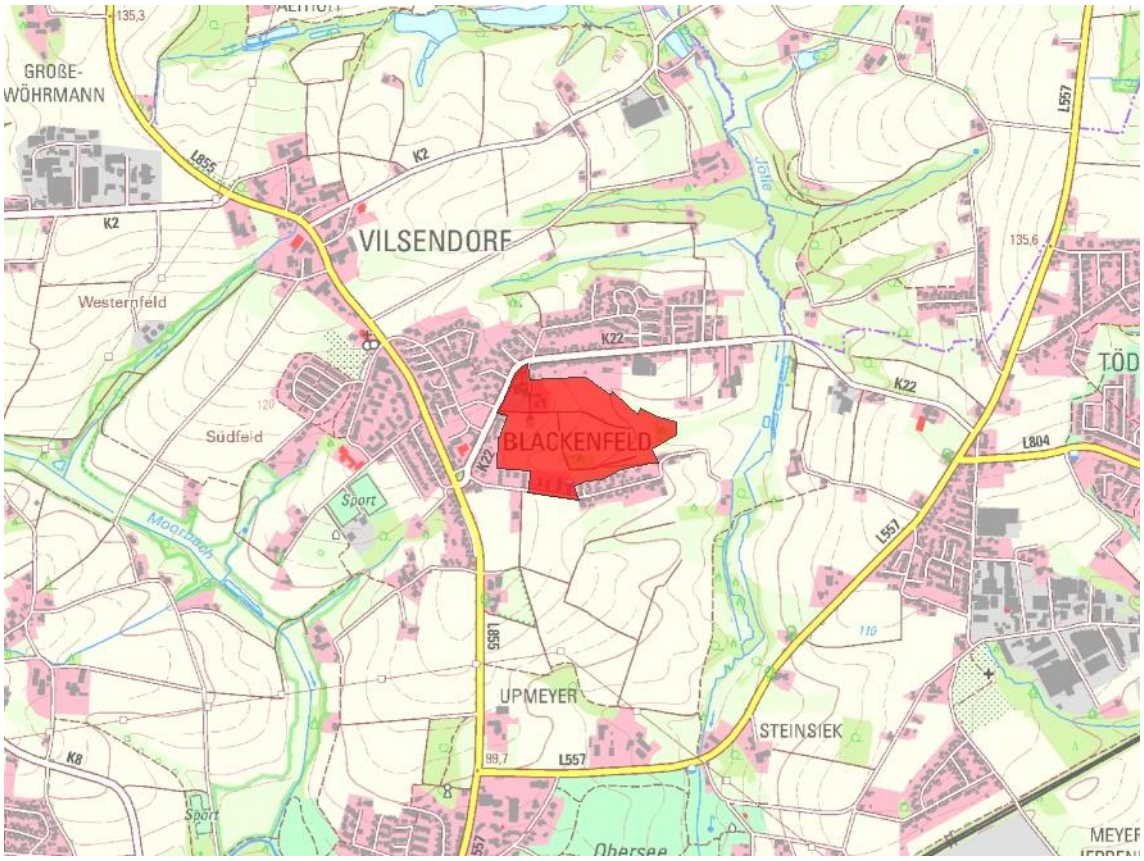

Abb. 1 Lage des Plangebietes (rote Fläche) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/V 6 „Wohnen zwischen den Straßen Blackenfeld und Heidbrede“ in Verbindung mit der 257. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bielefeld ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte Artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik

Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten“ (MKULNV 2016).

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i. V. m. § 30ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 33 Abs. 1-3 LNatSchG NRW genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

„Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadensgesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden“ (MKULNV 2016).

Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

„Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt“ (MKULNV 2016).

Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien […].

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren […].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das

Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. […]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens)“ (MKULNV 2016).

Methodik

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabenstyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet. Im vorliegenden Fall wurden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Bielefeld im Jahr 2020 drei Begehungen zur Erfassung der Vogelfauna durchgeführt. Außerdem erfolgte eine Horst- und Höhlenbaumkartierung. Im August 2021 fand auf dem Grundstück Blackenfeld 30 eine Gebäudeuntersuchung statt.

3.0 Vorhabensbeschreibung

3.1 Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Bielefeld stellt die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. II/V6 überwiegend als „Landwirtschaftliche Flächen“ dar; allein die bereits bebauten Flächen im Süden und Nordwesten des Plangebietes sind als „Wohnbauflächen“ ausgewiesen.

Um dem Entwicklungsgebot des Bebauungsplanes aus dem FNP gemäß § 8 (2) BauGB zu entsprechen, ist eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Die Darstellung “Landwirtschaftliche Fläche“ soll im westlichen Teil des Änderungsbereichs geändert werden in „Wohnbaufläche“ und im östlichen Randbereich in „Grünfläche“, teilweise überlagert mit einer Fläche für die Regelung des Wasserabflusses (RRB) (257. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnen zwischen den Straßen Blackenfeld und Heidbrede“).

Die FNP-Änderung erfolgt parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/V6. (HEMPEL + TACKE 2022A)

Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan (STADT BIELEFELD 2021A).

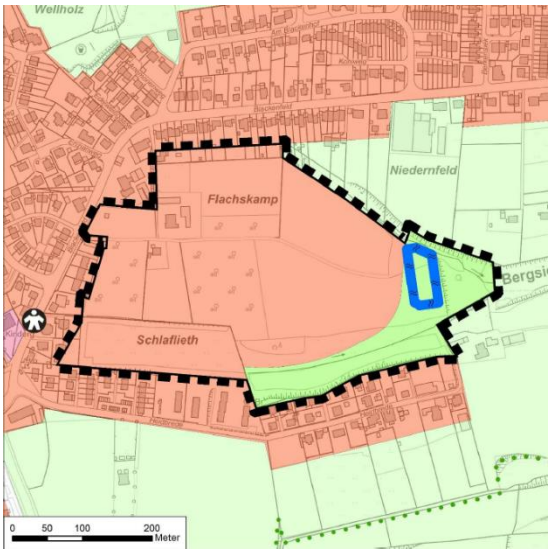

Geplante 257. Änderung des Flächennutzungsplans (STADT BIELEFELD 2021A).

3.2 Bebauungsplan

Mit dem Bebauungsplan Nr. II/V6 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines neuen Wohngebietes östlich der Straße Blackenfeld und nördlich der Straße Heidbrede geschaffen und damit der erheblichen Nachfrage nach Wohnraum in Bielefeld Rechnung getragen werden.

Darüber hinaus werden mit dem Bebauungsplan folgende Ziele verfolgt:

- Sicherung einer Bebauung, die die prägenden Landschaftselemente berücksichtigt (bewegte Topografie, Gehölzbestände, Landschaftsraum mittleres und unteres Jölletal),
- Entwicklung von Quartieren mit jeweils eigener Prägung und Identität,
- kleinräumige Mischung verschiedener Haustypen,
- Förderung einer sozialen Durchmischung,
- intensive Durchgrünung und Eingrünung des neuen Wohngebietes sowie Verflechtung mit den umgebenden Grün- und Freiflächen,
- Erhaltung von prägendem Gehölzbestand,
- Schaffung einer funktionalen und effektiven Erschließung über die Straße Blackenfeld. (HEMPEL + TACKE 2022A)

Art und Maß der baulichen Nutzung

Die Flächen im Plangebiet werden als Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Aus der Palette der gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO im WA ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden im westlichen Teil des Plangebietes (WA1) Gartenbaubetriebe und Tankstellen ausgeschlossen. Im Osten (WA2), am Übergang zur freien Landschaft, werden zusätzlich Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Anlagen für Verwaltungen ausgeschlossen.

Die Zahl der Vollgeschosse soll sich entsprechend des städtebaulichen Konzeptes von der Straße Blackenfeld im Westen zur freien Landschaft im Osten hin abstaffeln.

Im westlichen Teil des Wohngebietes ist überwiegend eine Mehrfamilienhausbebauung mit Flachdach konzipiert. Hier werden III Vollgeschosse und auf einer kleinen Teilfläche in der Senke am südwestlichen Rand IV Vollgeschosse zugelassen.

Im gesamten Wohngebiet wird eine GRZ von 0,4 festgesetzt. Die GFZ variiert auch entsprechend der geplanten Zahl der Vollgeschosse zwischen 0,8 und 1,2. (HEMPEL + TACKE 2022A)

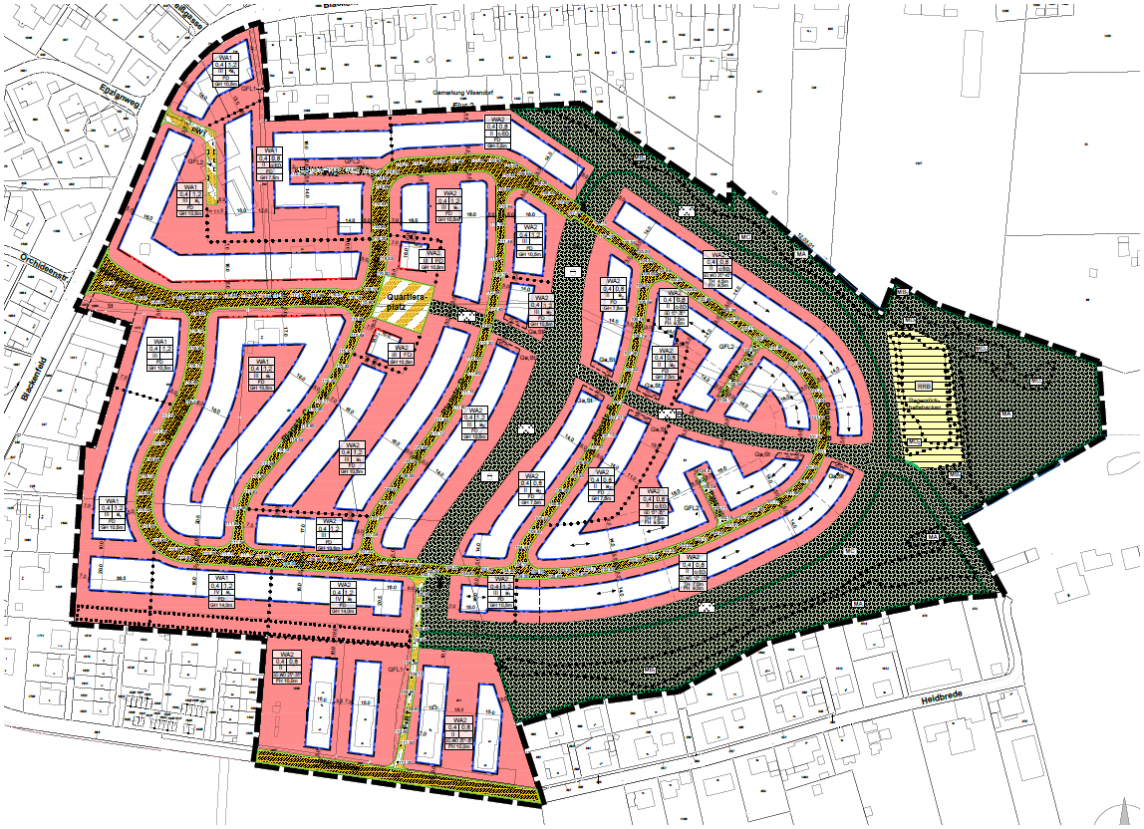

Abb. 4 Auszug aus dem Nutzungsplan des Bebauungsplans Nr. II/V6 (HEMPEL + TACKE 2022B).

Abb. 5 Auszug aus dem Gestaltungsplan des Bebauungsplans Nr. II/V6 (HEMPEL + TACKE 2022C).

Erschließung

Die äußere Erschließung des neuen Wohngebietes ist von der Straße Blackenfeld aus in Höhe der Orchideenstraße vorgesehen. Andere Anbindungsmöglichkeiten an das bestehende Straßennetz sind aufgrund der Grundstücksparzellierung, der Bestandsbebauung entlang den Straßen Blackenfeld und Heidbrede, der Geländehöhen sowie des Siekbereichs im Umfeld des Plangebietes nicht möglich.

Der Knotenpunkt Straße Blackenfeld / Plangebietszufahrt ist als Einmündung geplant. Die Einrichtung eines Kreisverkehrs, die als Anbindung verkehrstechnisch optimaler wäre, ist aufgrund der mangelnden Flächenverfügbarkeit und der möglichen Lage (nicht in der Straßenachse) nicht umsetzbar.

Eine zweite Anbindung ist für den Fuß- und Radverkehr an die Straße Heidbrede vorgesehen. Eine Nutzung dieser Anbindung durch den Kfz-Verkehr soll lediglich auf Bedarfsfälle, wie z. B. bei Bauarbeiten an der Hauptzufahrt, beschränkt werden. Die Anbindung an die Straße Heidbrede erfolgt unter Einbeziehung der Grundstückszufahrt zwischen der dort bestehenden Zeilenbebauung, die in das Plangebiet hinein verlängert und so ausgestaltet werden soll (z. B. durch Poller), dass sie im Regelfall für den Kfz-Verkehr gesperrt ist, im Bedarfsfall aber temporär als zweite Ein- und Ausfahrt des neuen Wohngebietes genutzt werden kann.

Die interne Erschließung des geplanten Wohngebietes orientiert sich weitgehend an den Höhenlinien im Plangebiet. Es ist eine Ringstraße konzipiert, die nahe am Rand des neuen Wohngebietes verläuft. Die Feinerschließung erfolgt durch Querstraßen, die - dem Verlauf der Höhenlinien des Geländes folgend - bogenförmig in Nord-Süd-Richtung verlaufen.

Zur Vernetzung des neuen Wohngebietes mit dem vorhandenen Siedlungsgebiet als auch dem angrenzenden Landschaftsraum sind im Plangebiet zwei separat von den Straßen geführte Fuß- und Radwegeverbindungen vorgesehen.

Eine Wegeverbindung soll im Nord-Süd-Grünzug verlaufen und eine Anbindung an die Straße Heidbrede erhalten. In den Grünflächen am östlichen Rand des Wohngebietes soll die Wegeverbindung weitergeführt werden, sodass ein Rundweg um den Ostteil des Wohngebietes entsteht.

Eine zweite Fuß- und Radwegeverbindung soll – ausgehend vom Quartiersplatz - das Wohngebiet in Ost-West-Richtung queren und im Südosten an die Straße Heidbrede anknüpfen. Von dort könnte perspektivisch eine Verbindung zum Landschaftsraum des mittleren und unteren Jölletals östlich des Plangebietes hergestellt und eine Verbindung zu den großräumigen Wanderwegen „Pilgerweg“ und „Höfeweg“ geschaffen werden. (HEMPEL + TACKE 2022A)

Regenrückhaltebecken

„Zur Begrenzung der hydraulischen Belastung des Gewässers [Jölle] soll die Einleitung gedrosselt über ein Regenrückhaltebecken (RRB) erfolgen. Die Einleitungsmenge darf dabei den natürlichen Landabfluss in Höhe von 8 l / (s* ha) nicht überschreiten.

Das als offenes Erdbecken vorgesehen RRB muss aus topografischen Gründen im Osten des Plangebietes errichtet werden. Das erforderliche Volumen beträgt überschlägig rund 400 m³. Das Regenrückhaltebecken leitet das anfallende Niederschlagswasser schließlich gedrosselt über den östlich anstehenden Erlen(-bruch-)wald in das Nebengewässer der Jölle ab.“ (HEMPEL + TACKE 2022A)

Quartiersplatz

„Am Entrée des Wohngebietes ist am westlichen Ende des Ost-West-Grünzug ein Quartiersplatz geplant. Er soll als Treffpunkt sowohl für die Bewohner des neuen Wohngebietes als auch der Bestandsgebiete im Umfeld sowie als Fest- und Veranstaltungsort dienen, z. B. für einen Weihnachtsmarkt in Vilsendorf. Daher ist eine Platzgestaltung vorgesehen, die Sitzmöglichkeiten bietet als auch Flächen, die sich frei bespielen lassen.“ (HEMPEL + TACKE 2022A)

Dachbegrünung

Flachdächer von baulichen Hauptanlagen sind mindestens extensiv zu begrünen. Die Mindeststärke der Vegetationstragschicht beträgt 10 cm. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten. Von der Begrünungspflicht ausgenommen sind Dachflächenbereiche für erforderliche haustechnische Einrichtungen und Lichtkuppeln. (HEMPEL + TACKE 2022D)

„Grüne Spange“

Am Ostrand des Plangebietes bildet eine ca. 25 m bis 45 m breite Grünfläche eine „Grüne Spange“, die sich in östlicher Richtung auf ca. 130 m erweitert und einen Übergang vom Wohngebiet zum Landschaftsraum schafft. Die Grünfläche sichert die Siekbereiche im Nordosten und Südosten sowie und den Erlenbestand im Osten, der Teil einer Biotopkataster- und -verbundfläche ist. Daher sind hier nur extensive Erholungsnutzungen vorgesehen. (HEMPEL + TACKE 2022A)

Die Flächen der „Grünen Spange“ sollen, ergänzend zu den baugebietsinternen Grünflächen, die als Grünzüge in Nord-Süd- sowie Ost-West-Richtung vorgesehen sind, im Zuge des Bauleitplanverfahrens als öffentliche Grünfläche festgesetzt werden. Damit soll der gestalterischen und landschaftsökologischen Bedeutung der Flächen Rechnung getragen werden. In diesem Zusammenhang soll eine ökologische Aufwertung der Flächen im Zuge der Ausgleichsverpflichtung des Vorhabens umgesetzt werden. Die Lage der „Grünen Spange“ entspricht auch dem Zielkonzept Naturschutz der Stadt Bielefeld des Jahres 2013.

Die gestalterische Intention folgt dem Ziel der Schaffung eines landschaftstypischen halboffenen Talraumes, wie er in der umgebenden Landschaft regelmäßig vorkommt. Neben linearen Gehölzbeständen werden extensiv gepflegte Offenlandflächen mit Einzelbaumpflanzungen geplant. Die Entwicklungsflächen sollen dabei auf den Bestandsstrukturen aufbauen und diese gestalterisch sowie landschaftsökologisch ergänzen.

4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet wurde am 17. Juli 2019 bei wolkiger bis heiterer Witterung und Temperaturen zwischen 16 und 18° C vollflächig begangen. Dabei wurden die Struktur- und Lebensraumtypen des Plangebietes und der näheren Umgebung erfasst (vgl. Tab. 1 und Abb. 3).

Die Klassifizierung der Struktur- und Lebensraumtypen erfolgt nach dem „Modifizierten Verfahren zur Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft sowie des Artenschutzes in der Bauleitplanung“ (STADT BIELEFELD 2015).

Tab. 1 Struktur- und Lebensraumtypen im Projektgebiet und der näheren Umgebung (vgl. Abb. 3).

Lfd. Nr.	Biotoptyp	Charakterisierung
1	Acker	Das Plangebiet ist von größeren Ackerflächen geprägt, die bei der Ortsbegehung überwiegend gepflügt und nicht bestellt waren. Auf einer Ackerfläche fand Kleegrasanbau statt.
2	Gärtnerei	Zahlreiche Folientunnel mit Erdbeeren sowie vereinzelt auch Him- und Blaubeeren prägen das Plangebiet im zentralen Bereich.
3	Gehölze (Feldgehölz, Baumgruppe)	Südlich der Folientunnel befindet sich ein Gehölzbestand mit Birken, der zum Zeitpunkt der Ortsbegehung am Boden mit Kompost bedeckt war. Im Osten des Plangebietes befindet sich ein Gehölzbestand aus überwiegend Erlen. Am südöstlichen und südwestlichen Rand des Plangebietes stockt ein Gehölzbestand aus Bäumen und Sträuchern. Südlich der Folientunnel im Osten des Plangebietes befindet sich eine kleine Baumreihe.
4	Grünland	Im Südwesten liegt eine intensiv grünlandwirtschaftlich genutzte Fläche. Das Grünland im Bereich des Zusammentreffens der beiden Sieks ist von Feuchtigkeitszeigern geprägt.
5	Hochstauden- und Ruderalflur, Saum	Zwischen den verschiedenen Nutzungsgrenzen sowie im Nordosten des Plangebietes entlang des Sieks befinden sich Gras- und Hochstaudenfluren bzw. Ruderalfluren, die in den feuchteren Bereichen von Schilfgras und in den gestörten Bereichen von Brennnessel dominiert werden.
6	Nutzgarten	Südlich der Folientunnel sowie an der südlichen Projektgebietsgrenze befinden sich Nutzgärten, die von den anliegenden Bewohnern zum Gemüse- und Obstanbau genutzt werden.
7	Sonstige Brache	Mehrere Lagerplätze, vorwiegend mit Gehölzschnitt, befinden sich im Plangebiet.
8	Versiegelte Flächen (Gebäude, Straßen, geschotterte Wege)	Entlang der Straßen „Blackenfeld“ und „Heidbrede“ befinden sich Gebäude (Einzel- und Mehrfamiliengebäude), die derzeit teilweise saniert werden. Zudem liegen zwei Hofstellen und ein Wohnhaus innerhalb des Plangebietes.
9	Ziergarten	Die die Gebäude umgebenden Flächen werden von Ziergärten und Rasenflächen geprägt. Zudem wachsen einige Gehölze innerhalb der Gärten. An der Hofstelle der „Hochstädter Direkt e. K.“ steht eine Rosskastanie mit starkem Baumholz.

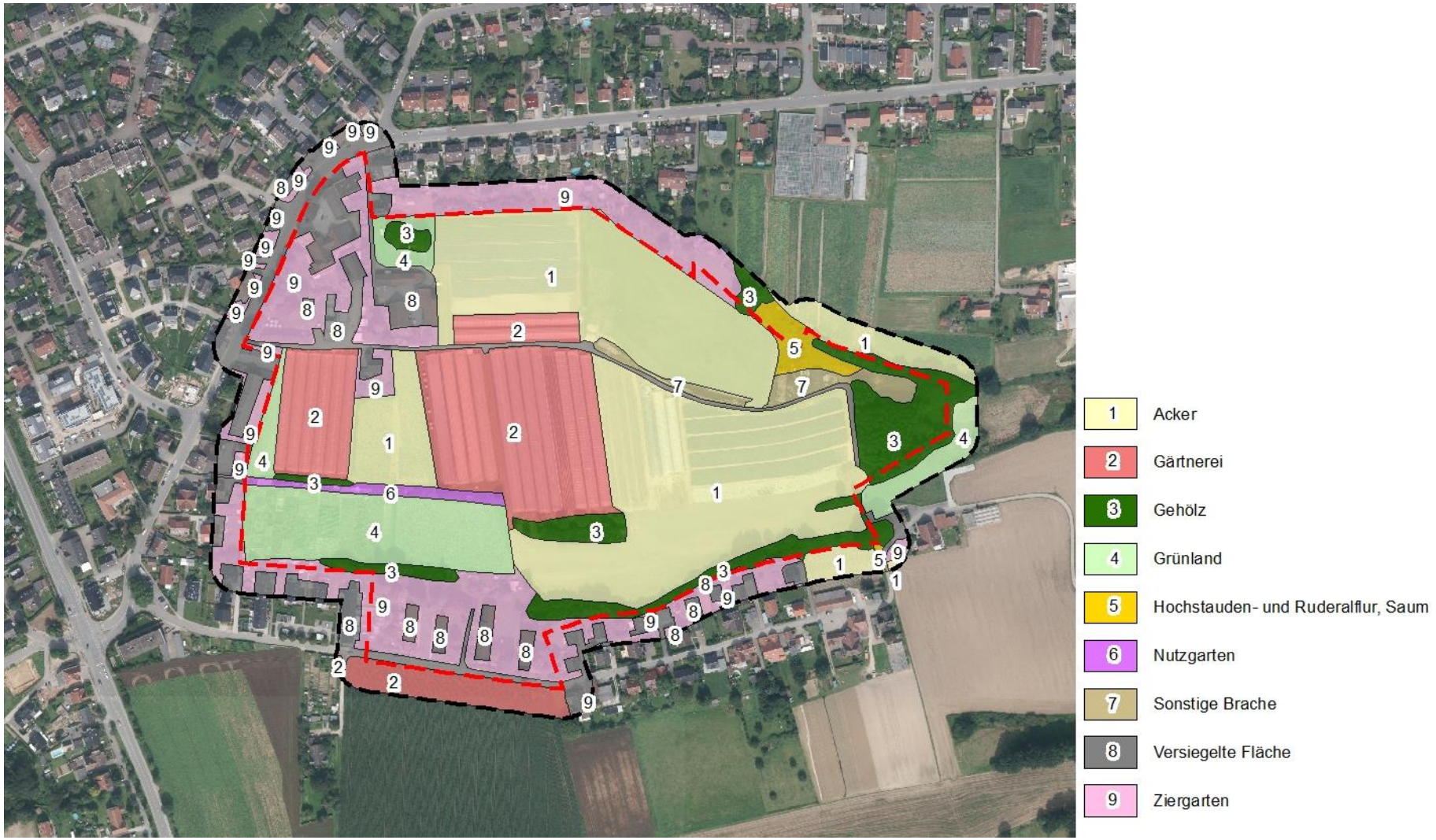

Abb. 6 Bestandssituation der Biotoptypen im Projektgebiet (rote Strichlinie) und in einem Radius von 25 m (schwarze Strichlinie) (vgl. Tab. 1).

Die nachstehenden Abbildungen vermitteln einen Eindruck der Bestandssituation im Plangebiet.

Abb. 7 Wirtschaftsweg im Bereich der Folientunnel.

Abb. 8 Gebäudebestand im Nordwesten des Plangebietes.

Abb. 9 Gehölzschnittlagerplatz im Osten des Plangebietes.

Abb. 10 Folientunnel mit Erdbeeren.

Abb. 11 Acker im Norden des Plangebietes.

Abb. 12 Grünland im Süden des Plangebietes.

Abb. 13 Gehölzbestand mit Birken.

Abb. 14 Erlenbestand im Osten des Plangebietes (Biotopkatasterfläche).

5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren

Die potenziellen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus dem mit dem Vorhaben einhergehenden Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Zudem sind betriebsbedingte Wirkungen möglich.

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

Baufeldfreimachung / Bauphase

Mit der Baufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt. In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über das Plangebiet hinausgehen (Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen, Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen).

Baustellenbetrieb

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Stoffliche Emissionen wie Staub und Abgase sind ebenfalls in geringem Umfang zu erwarten.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Im Bereich des Plangebietes kommt es durch Überbauung bzw. Versiegelung zu einem Flächenverlust von Lebensraumstrukturen.

Silhouettenwirkung

Durch die vorgesehene Wohnbebauung kann es ggf. zu einer Silhouettenwirkung kommen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren ergeben sich durch die Nutzung des Plangebietes als Wohngebiet. Es kann von zunehmenden akustischen und optischen Störungen von Tieren ausgegangen werden.

Tab. 2 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/V 6 „Wohnen zwischen den Straßen Blackenfeld und Heidbrede“ sowie zur 257. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bielefeld.

Maßnahme	Wirkfaktor	potenzielle Auswirkung im Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG
Baubedingt		
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung, Baustellenbetrieb	Entfernung von Acker, Grünland, Säumen, Gehölzen	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
	Abbruch von Gebäuden	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
	Lärmemissionen und stoffliche Emissionen (z. B. Staub) durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Anlagebedingt		
Beanspruchung von Flächen für das Wohngebiet und die innere Erschließung	Versiegelung/Überbauung und nachhaltiger Lebensraumverlust bzw. Lebensraumveränderungen	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
	Silhouettenwirkung durch neue Gebäude	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Betriebsbedingt		
Nutzung des Wohngebietes	Zusätzliche Lärmemissionen und optische Wirkungen	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet mit den anstehenden Lebensraumstrukturen sowie deren vorhabenspezifisch relevante, nähere Umgebung.

Im Zuge der Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) werden die Informationen über planungsrelevante Arten für alle potenziell betroffenen Lebensräume im gesamten Untersuchungsgebiet erhoben.

6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet. Im vorliegenden Fall wurde gemäß der Anforderungen der Unteren Naturschutzbehörde im Jahr 2020 eine Brutvogelkartierung mit drei Begehungen (Erfassung von Offenlandarten) durchgeführt.

Die Ergebnisse des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages basieren auf den folgenden Datenquellen:

Tab. 3 Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.

Daten	Quelle
Brutvogelkartierung des Untersuchungsgebietes	Mestermann Büro für Landschaftsplanung
Auswertung der Landschaftsinformationssammlung LINFOS Nordrhein-Westfalen	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Landschaftsinformationssammlung (LANUV 2021A): http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent
Auswertung des Fachinformationssystems „Geschütze Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS)	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (LANUV 2021B): https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/39171?kl_gehoel=1&hoehlb=1&horstb=1&aeck=1&saeu=1&gaert=1&gebaeu=1&fettw=1&roehr=1

6.2.1 Brutvogelkartierung

Methodik

Die Erfassungsmethodik beruht auf einer Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Bielefeld. Zur Erfassung von Offenlandarten wurden drei Begehungen durchgeführt. Hierbei wurden auch Arten, die nicht zu den Offenlandarten zählen, dokumentiert. Außerdem erfolgte eine Horstkartierung. In der folgenden Tabelle werden die Kartiertermine und das Wetter aufgelistet.

Tab. 4 Termine der Brutvogelkartierung mit Angabe des Wetters.

Begehung	Datum	Uhrzeit	Wetter
Begehung 1	25.03.2020	07:00–08:45	sonnig, - 2–3 °C, 2–3 bft
Begehung 2	17.04.2020	07:00–08:30	sonnig, 3–6 °C, 2 bft
Begehung 3	14.05.2020	06:30–08:15	sonnig, 2–6 °C, 2–3 bft

Ergebnisse

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 33 Vogelarten nachgewiesen, wovon sieben als planungsrelevant eingestuft werden. Zu den nachgewiesenen planungsrelevanten Vogelarten zählen der Bluthänfling, der Girlitz, der Graureiher, der Mäusebussard, der Rotmilan, der Star und der Turmfalke. Der Girlitz (Brutzeitfeststellung) und der Star (Brutverdacht) traten als Brutvögel im PIangebiet auf, während die weiteren planungsrelevanten Vogelarten zu den (Nahrungs-)gästen zählen. Im Osten des Plangebietes wurde ein Horst nachgewiesen, welcher vermutlich einem Mäusebussard zuzuordnen ist, da während der ersten Begehung in Horstnähe ein rufender Mäusebussard registriert wurde. Ein Besatz des Horstes konnte während der Untersuchungen jedoch nicht festgestellt werden.

Abb. 15 Horst im Osten des Plangebietes.

Die Lage der Nachweise kann der Anlage 1 „Brutvogelkartierung“ entnommen werden.

In der folgenden Tabelle werden die nachgewiesen Arten und deren Status aufgelistet (Status Brutvogel = Brutzeitfeststellung/Brutverdacht).

Tab. 5 Nachgewiesene Vogelarten und deren Status (grau unterlegt = planungsrelevante Art).

Art	Status
Amsel	Brutvogel
Bachstelze	Brutvogel
Blaumeise	Brutvogel
Bluthänfling	Nahrungsgast
Buchfink	Brutvogel
Buntspecht	Nahrungsgast
Eichelhäher	Brutvogel
Elster	Gastvogel
Fasan	Brutvogel
Fitis	Brutvogel
Gartenbaumläufer	Brutvogel
Girlitz	Brutvogel
Goldammer	Brutvogel
Graureiher	Nahrungsgast
Grünspecht	Nahrungsgast
Hausrotschwanz	Brutvogel
Haussperling	Brutvogel
Heckenbraunelle	Brutvogel
Kanadagans	überfliegend
Kohlmeise	Brutvogel
Mäusebussard	unbesetzter Horst, vermutlich von Mäusebussard / Nahrungsgast
Mönchsgrasmücke	Brutvogel
Nilgans	Nahrungsgast
Ringeltaube	Brutvogel
Rostgans	Nahrungsgast
Rotkehlchen	Brutvogel
Rotmilan	Nahrungsgast
Schwanzmeise	Brutvogel
Star	Brutvogel
Stockente	Nahrungsgast
Turmfalke	überfliegend
Zaunkönig	Brutvogel
Zilpzalp	Brutvogel

6.2.2 Höhlenbaumkartierung

Im Plangebiet wurden drei Höhlenbäume nachgewiesen. In der folgenden Tabelle werden alle nachgewiesenen Höhlenbäume aufgelistet und eine Einstufung der Quartiereignung für Fledermäuse vorgenommen.

Tab. 6 Bäume mit einer potenziellen Quartiereignung für Fledermäuse im Bereich des Plangebietes.

Nr.	Art	BHD in cm	Höhe der Höhle am Baum in m	Breite der Höhle in cm	Höhe der Höhle in cm	Tiefe der Höhle in cm			Ausrichtung (N, O, S, W)	Beschreibung	Einstufung der Eignung
						nach oben	nach unten	in den Stamm			
1	Hainbuche, tot	50	1–4	1–1,5	/	/	/	14	NO	Stammspalte	Zwischenquartier, ggf. Ganzjahresquartier
2	Hainbuche, tot	55	0,5–4,5	1–2	/	/	/	14	O	Stammspalte	Zwischenquartier, ggf. Ganzjahresquartier
3	Weide	10	1,6	Ø 3	/	/	/	/	NW	Nistkasten	Sommerquartier

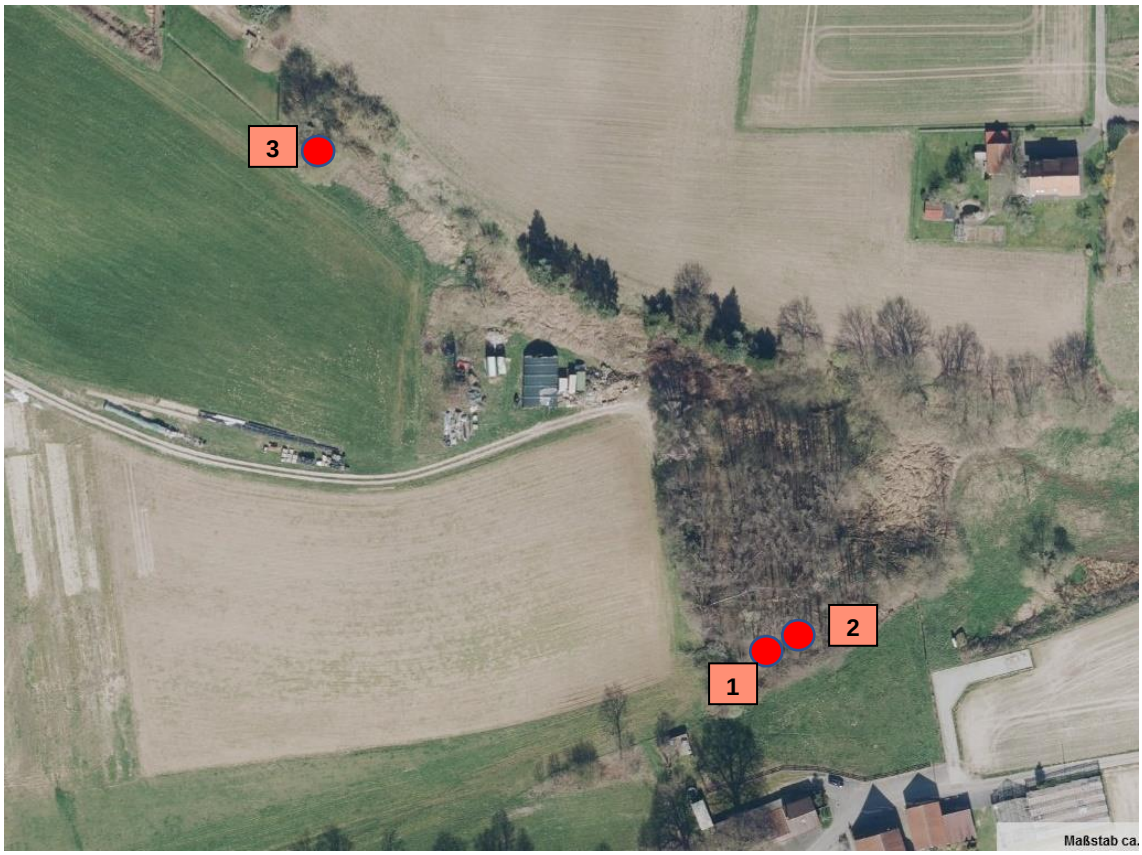

Abb. 16 Lage der Höhlenbäume.

Abb. 17 Stammspalte an Höhlenbaum Nr. 1.

Abb. 18 Stammspalte an Höhlenbaum Nr. 2.

Abb. 19 Stammspalte an Höhlenbaum Nr. 2.

Abb. 20 Nistkasten an Höhlenbaum Nr. 3.

6.2.3 Gebäudeuntersuchung

Die zum Abbruch vorgesehenen Gebäude auf dem Grundstück Blackenfeld 30 (ein Wohngebäude, zwei Scheunen) wurden am 26.08.2021 von innen und außen auf das Vorhandensein von Brutstandorten planungsrelevanter Vogelarten und (möglichen) Fledermausquartieren untersucht.

Abb. 21 Zum Abbruch vorgesehene, untersuchte Gebäude im Nordwesten des Plangebietes

Gebäude 1 (leerstehendes Wohngebäude)

An der östlichen Fassade wurden zwei Mehlschwalbennester nachgewiesen. Nischen, die beispielsweise dem Turmfalken als Brutstandort dienen könnten, sind an dem Gebäude nicht vorhanden. Einflugmöglichkeiten für Vögel weist das Gebäude nicht auf.

Abb. 22 Mehlschwalbennester an der Ostseite des Gebäudes.

Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse sind am Dachboden in Form von Spalten zwischen den Dachziegeln und an einem Giebel vorhanden. Auf dem Dachboden wurde an einer Stelle etwas, kleiner Fledermauskot (vermutlich Zwergfledermaus) gefunden.

Abb. 23 Dachboden von Gebäude 1.

Abb. 24 Spalten am Giebel von Gebäude 1.

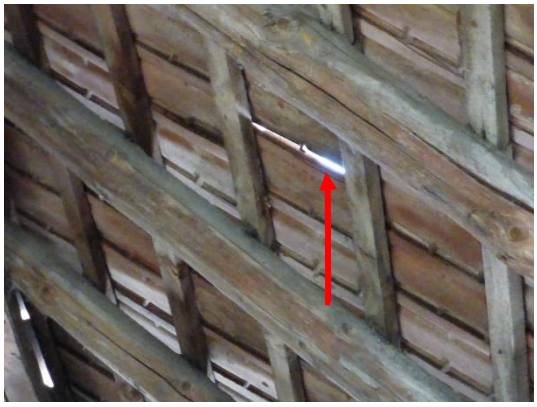

Abb. 25 Lücken zwischen den Dachpfannen von Gebäude 1.

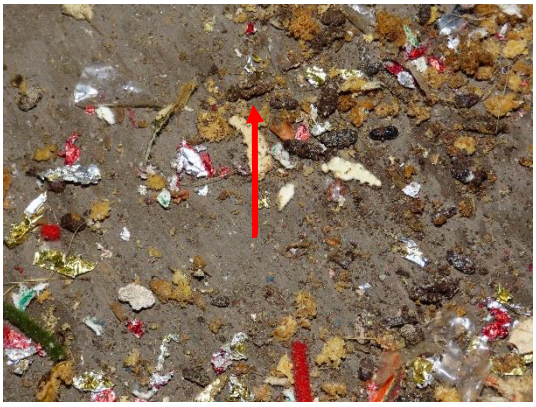

Abb. 26 Fledermauskot auf dem Dachboden von Gebäude 1.

An der Südseite des Gebäudes befinden sich an drei Fenstern im Erdgeschoss Rollladenkästen mit 1,5 bis 2 cm breiten Spalten. Die Rollladenkästen stellen potenzielle Sommerquartiere für Fledermäuse dar. Spuren von Fledermäusen wurden jedoch nicht gefunden.

Abb. 27 Rollladenkästen mit Spalten an der Südseite von Gebäude 1.

Gebäude 2 (Scheune)

An der Fassade des Gebäudes wurden keine Nester oder Nischen, die Vögeln als Brutstandort dienen könnten, nachgewiesen.

Im Osten der Scheune wurde ein Nest der Rauchschwalbe dokumentiert. Da aktuell keine Einflugmöglichkeiten vorhanden sind, muss das Tor in der Vergangenheit zumindest teilweise dauerhaft offen gestanden haben.

Abb. 28 Rauchschwalbennest in Gebäude 2.

Zum Dachboden des Gebäudes sind keine Einflugmöglichkeiten für Vögel vorhanden.

An den Dachüberständen wurden Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse zum Dachboden nachgewiesen. Fledermäuse oder deren Spuren wurden auf dem Dachboden jedoch nicht gefunden.

Abb. 29 Dachboden von Gebäude 2.

Abb. 30 Dachboden von Gebäude 2.

Abb. 31 Spalte am Dachüberstand von Gebäude 2.

Gebäude 3 (Scheune)

An der Fassade von Gebäude 3 wurden keine Nester oder Nischen, die Vögeln als Brutstandort dienen könnten, nachgewiesen. Einflugmöglichkeiten für Vögel sind an dem Gebäude ebenfalls nicht vorhanden.

Auf Grund von Spalten zwischen den Dachziegeln bestehen Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse in das Innere des Gebäudes. Fledermäuse oder deren Spuren wurden in dem Gebäude jedoch nicht dokumentiert.

Abb. 32 Innenansicht von Gebäude 3.

Abb. 33 Innenansicht von Gebäude 3.

Im Nordwesten des Plangebietes befinden sich weitere Gebäude, welche perspektivisch (ca. 5 – 10 Jahre) abgebrochen werden könnten. Da jedoch keine Betretungserlaubnis für das Grundstück erteilt wurde, konnte hier keine Gebäudeuntersuchung durchgeführt werden. In Bezug auf diese Gebäude muss somit ein Worst-Case-Szenario angenommen werden.

6.2.4 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

Die Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen erfolgt für das Plangebiet sowie die Umgebung bis 500 m um das Plangebiet.

Natura 2000-Gebiete

Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten, für deren Fortbestand nur in Europa Sorge getragen werden kann, müssen gemäß der sog. FFH-Richtlinie der EU „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ ausgewiesen werden, um eine langfristig gute Überlebenssituation für diese Arten und Lebensräume zu gewährleisten. Diese FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU für europäische Vogelarten auszuweisen sind, werden zusammengefasst als Natura 2000-Gebiete bezeichnet.

Natura 2000-Gebiete sind im Plangebiet und der näheren Umgebung nicht ausgewiesen (LANUV 2021A).

Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind nach den Vorschriften des BNatSchG „rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.“

Im Plangebiet sowie der näheren Umgebung befinden sich keine Naturschutzgebiete (LANUV 2021A).

Landschaftsschutzgebiete

Ein Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Gebietsschutzkategorie des Naturschutzrechts. Gegenüber Naturschutzgebieten zielen Schutzgebiete des Landschaftsschutzes auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft, sind oft großflächiger, Auflagen und Nutzungseinschränkungen hingegen meist geringer. Verboten sind insbesondere alle Handlungen, die den „Charakter“ des Gebiets verändern.

Innerhalb des Plangebietes ist kein Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Die Umgebung des Plangebietes unterliegt außerhalb der bebauten Flächen jedoch fast vollständig dem Landschaftsschutz, wie die nachstehende Abbildung verdeutlicht.

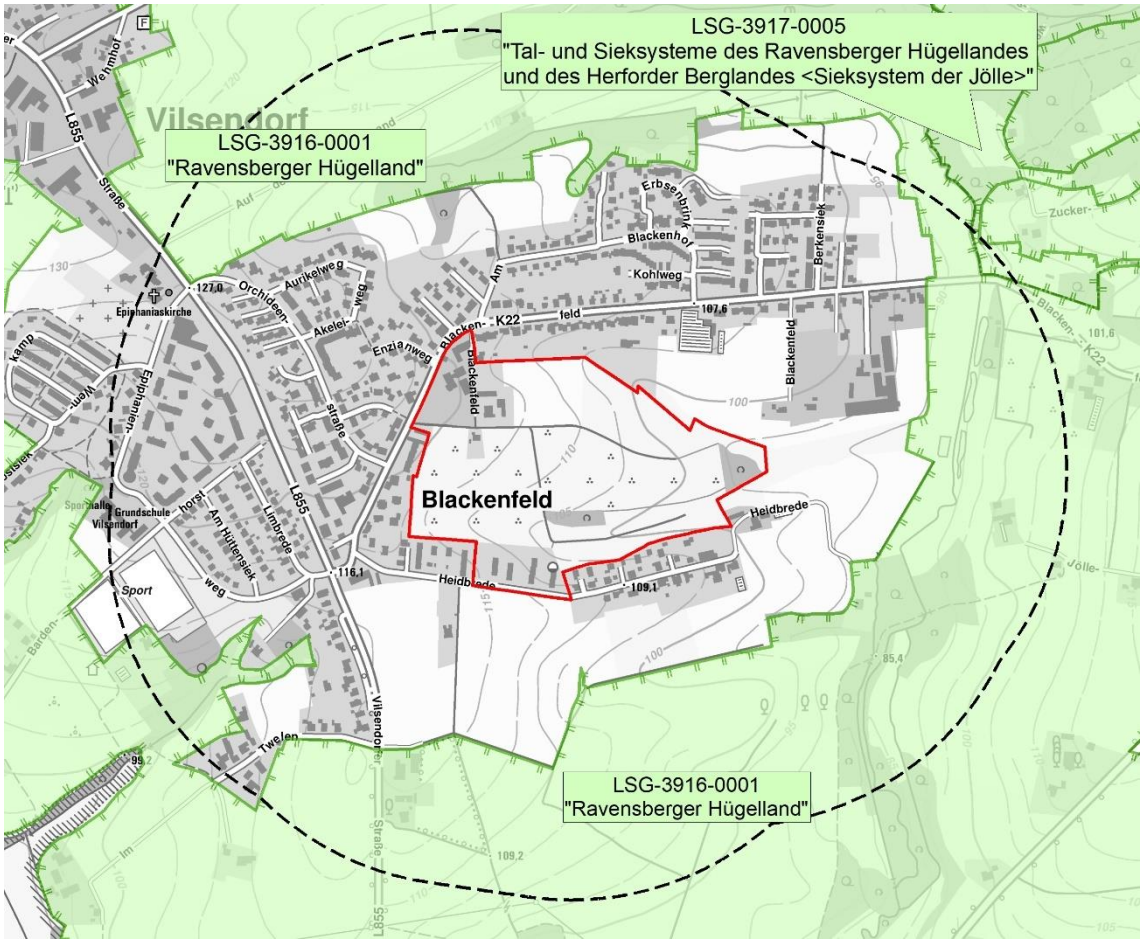

Abb. 34 Lage der Landschaftsschutzgebiete (grüne Flächen) zu dem Plangebiet (rote Linie) auf Grundlage der TK 1:25.000 (LANUV 2021A).

In einer Entfernung von minimal 100 m ist fast vollständig umfassend um das Plangebiet das Landschaftsschutzgebiet LSG-3916-0001 „Ravensberger Hügelland“ ausgewiesen (LANUV 2021A).

Etwa 490 m nordöstlich des Plangebietes liegt das Landschaftsschutzgebiet LSG-3917-0005 „Tal- und Sieksysteme des Ravensberger Hügellandes und des Herforder Berglandes <Sieksystem der Jölle> (LANUV 2021A).

Es werden keine Hinweise zum Vorkommen planungsrelevanter Arten gegeben (LANUV 2021A).

Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

Im Bereich des Plangebietes liegt die Biotopkatasterfläche BK-3917-670 „Mittleres und unteres Jölletal und Seitensieks“. Das Jölletal ist das östlichste der großen Sieksysteme des Bielefelder Nordens und bildet streckenweise die Grenze zum Kreis Herford.

Die Biotopkatasterfläche dient der Erhaltung, Entwicklung und Optimierung eines typischen Ravensberger Feuchtgrünland-Sieksystems (LANUV 2021A).

Des Weiteren liegen in der Umgebung des Projektgebietes folgende Biotopkatasterflächen:

- BK-3917-006 „Sieksystem der Jölle (Teilgebiet Herford), ca. 450 m nordöstlich
- BK-3917-015 „Hüttensiek“, ca. 290 m südwestlich (LANUV 2021A).

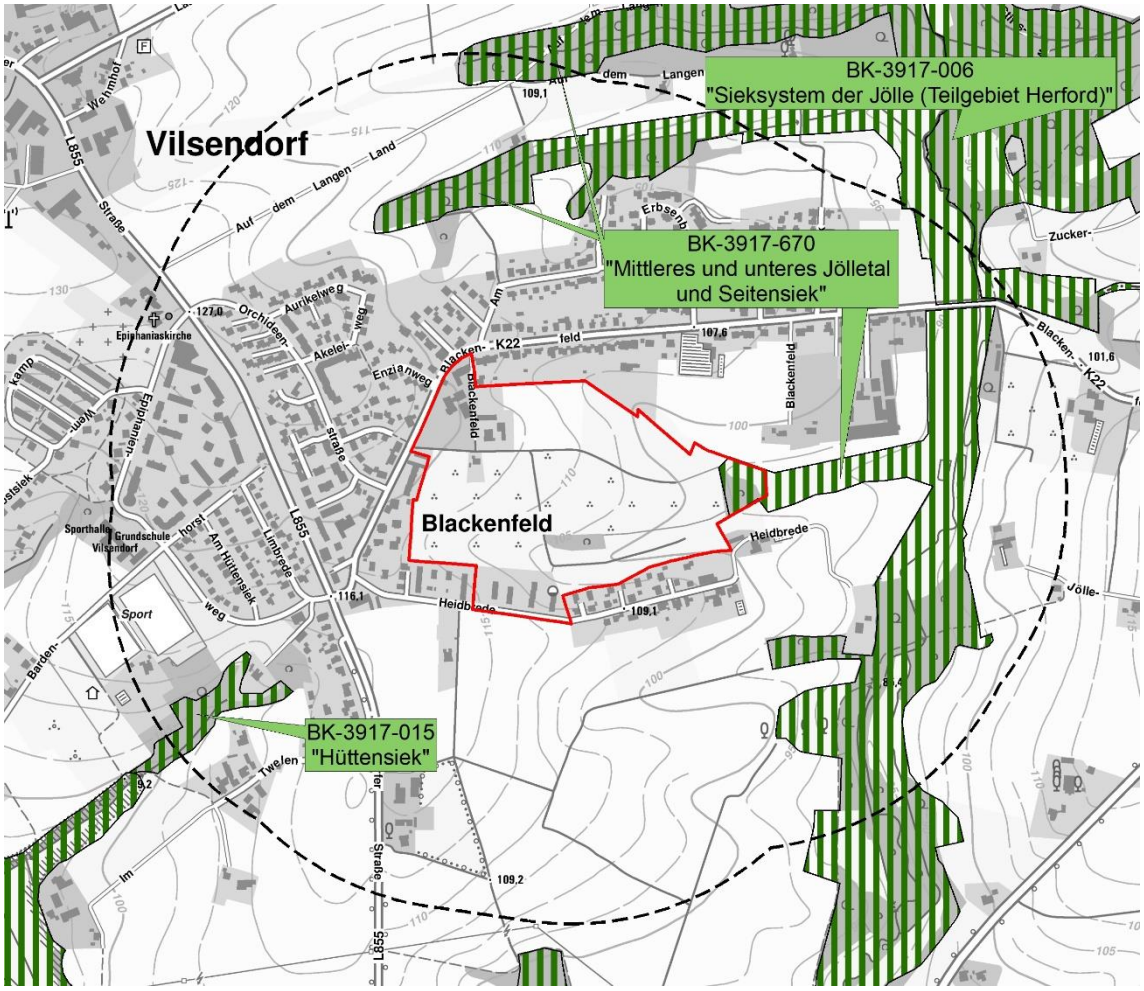

Abb. 35 Lage der Biotopkatasterflächen (grüne Schraffur) zum Plangebiet (rote Linie) auf Grundlage der TK 1:25.000 (LANUV 2021A).

In den Informationen zu der Biotopkatasterfläche BK-3917-006 „Sieksystem der Jölle (Teilgebiet Herford)“ wird ein Vorkommen des Wasserfrosch-Komplexes, wozu auch der planungsrelevante Kleine Wasserfrosch zählt, genannt (LANUV 2021A).

Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Innerhalb des Untersuchungsgebiets befinden sich sechs gesetzlich geschützte Biotope. Diese werden mit Angabe der Entfernung zum Plangebiet in der folgenden Tabelle aufgeführt:

Tab. 7 Gesetzlich geschützte Biotope in der Umgebung des Plangebiets.

Kennung	Geschützte Biotope	Entfernung zum Plangebiet
BT-3917-208-8	Quellbereiche, Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut), Auwälder	ca. 480 m nördlich
BT-3917-209-8	Quellbereiche, Auwälder, Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	ca. 280 m nördlich
BT-3917-250-8	Auwälder, stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut), Sümpfe, Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	ca. 300 m südöstlich
BT-3917-251-9	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	ca. 30 m östlich
BT-3917-0031-2003	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	ca. 470 m nordöstlich
BT-3917-0038-2003	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	ca. 460 m nordöstlich

In den Informationen zu dem gesetzlich geschützten Biotop BT-3917-250-8 wird ein Vorkommen des Wasserfrosch-Komplexes genannt (LANUV 2021A).

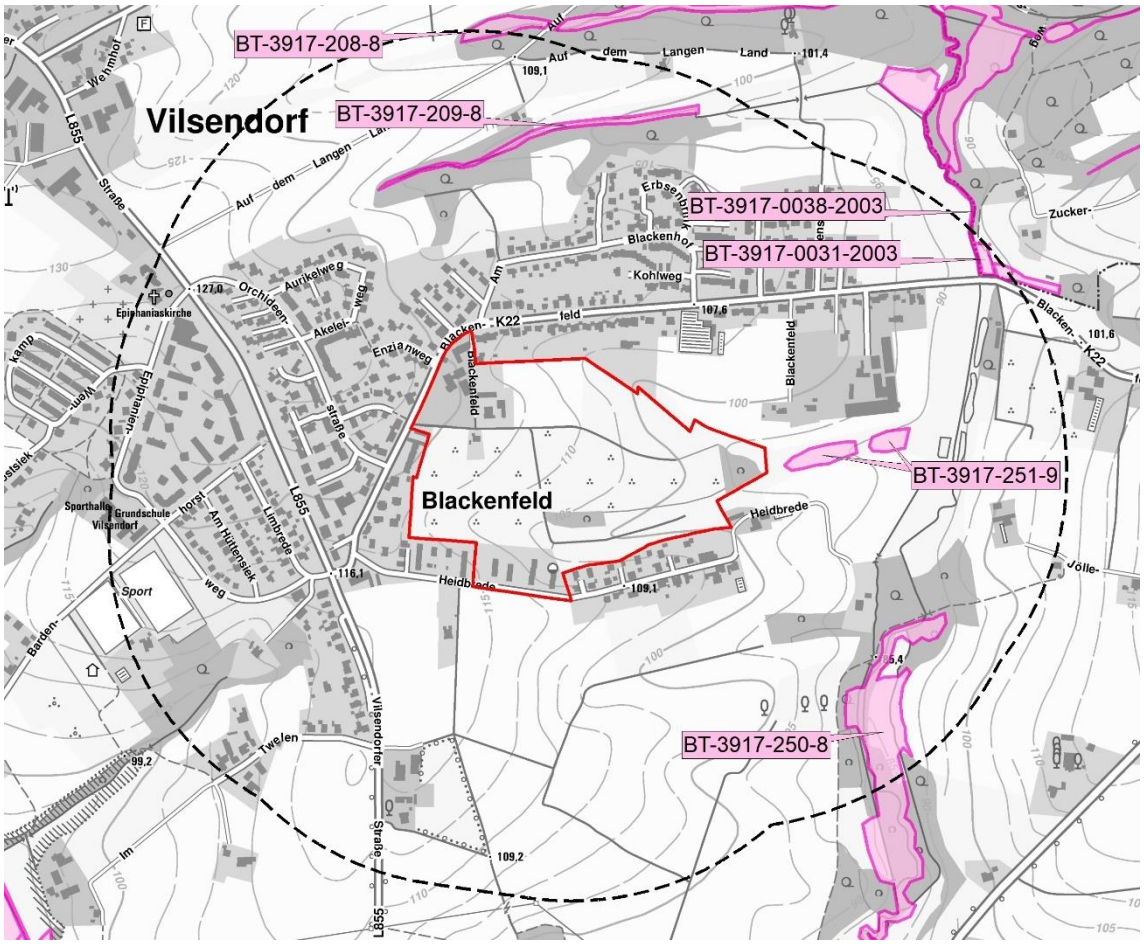

Abb. 36 Lage der gesetzlich geschützten Biotope (magentafarbene Flächen) zum Plangebiet (rote Linie) auf Grundlage der TK 1:25.000 (LANUV 2021A).

Biotopverbundflächen

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Bei Biotopverbundflächen sind die Stufen 1 (Biotopverbundflächen „herausragender Bedeutung“ = Kernflächen) und 2 (Biotopverbundflächen „besonderer“ Bedeutung = Verbindungsflächen) zu unterscheiden.

Im Osten des Plangebietes befindet sich die Biotopverbundfläche VB-DT-BI-3916-002 „Johannisbachsystem mit Nebensieks im Ravensberger Hügelland“ mit herausragender Bedeutung (Stufe 1). In den Informationen zu der Biotopverbundfläche werden Vorkommen folgender planungsrelevanter Arten genannt: Neuntöter, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Kuckuck, Rebhuhn, Eisvogel, Flußregenpfeifer, Schwarzspecht, Waldlaubsänger, Feldlerche, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch (LANUV 2021A).

Etwa 480 m nordöstlich des Plangebietes befindet sich die Biotopverbundfläche VB-DT-HF-3917-003 „Sieksystem der Jölle“ mit herausragender Bedeutung (Stufe 1).

In der Beschreibung der Biotopverbundfläche werden Vorkommen der folgenden planungsrelevanten Arten dokumentiert: Rotmilan, Turmfalke, Kammmolch (LANUV 2021A).

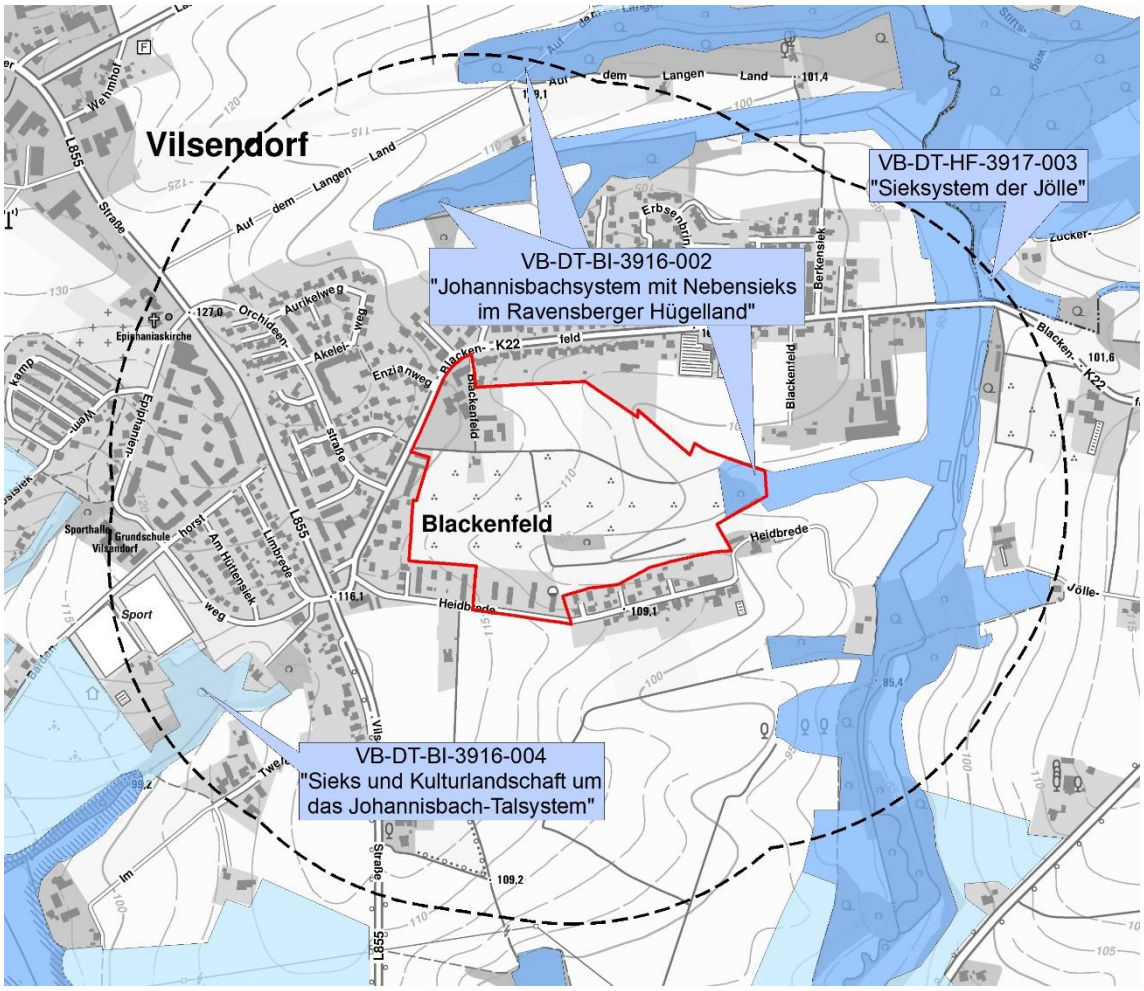

Abb. 37 Biotopverbundflächen (Stufe 1: dunkelblaue Flächen, Stufe 2: hellblaue Fläche) in Bezug zum Plangebiet (rote Linie) auf Grundlage der TK 1:25.000 (LANUV 2021A).

6.2.5 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Eine Abfrage der planungsrelevanten Arten in der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) ergab keine Nachweise planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet (LANUV 2021A).

6.2.6 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Das Plangebiet liegt im Bereich des Messtischblattes 3917 „Bielefeld“ (Quadrant 1). Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Plangebiet und der näheren Umgebung anzutreffenden Lebensraumtypen durchgeführt:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken

- Äcker, Weinberge
- Säume, Hochstaudenfluren
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude
- Fettwiesen und -weiden
- Höhlenbäume
- Horstbäume
- Röhricht

Für den Quadranten 1 des Messtischblattes 3917 „Bielefeld“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 39 Arten als planungsrelevant genannt (12 Säugetierarten und 27 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt (LANUV 2021B).

Tab. 8 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 3917 „Bielefeld“ (Quadrant 1) (LANUV 2021B) für die ausgewählten Lebensraumtypen.

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Kleingehölze	Äcker	Säume	Gärten	Gebäude	Fettwiesen	Höhlenbäume	Horstbäume	Röhricht
Vorkommen: P = Plangebiet, U = Umgebung			**P/U**	**P/U**	**P/U**	**P/U**	**P/U**	**P**	**P**	**P**	**P/U**
Säugetiere											
Abendsegler	N	G	Na	(Na)	(Na)	Na	(Ru)	(Na)	FoRu!		
Bechsteinfledermaus	N	U+	FoRu, Na		(Na)	Na	(Ru)	(Na)	FoRu!		
Braunes Langohr	N	G	FoRu, Na		Na	Na	FoRu	Na	FoRu!		
Breitflügelfledermaus	N	G	Na			Na	FoRu!	Na			
Fransenfledermaus	N	G	Na		(Na)	(Na)	FoRu	(Na)	FoRu		
Große Bartfledermaus	N	U	Na		Na	Na	FoRu!		Ru		
Großes Mausohr	N	U	Na	(Na)		(Na)	FoRu!	Na	(FoRu)		
Kleinabendsegler	N	U	Na			Na	(FoRu)	Na	FoRu!		
Rauhautfledermaus	N	G					FoRu		FoRu		
Teichfledermaus	N	G	Na	(Na)		(Na)	FoRu!	Na	Ru		
Wasserfledermaus	N	G	Na			Na	FoRu	(Na)	FoRu!		
Zwergfledermaus	N	G	Na			Na	FoRu!	(Na)	FoRu		
Vögel											
Baumpieper	N/B	U	FoRu		(FoRu)						
Bluthänfling	N/B	unbek.	FoRu	Na	Na	(FoRu), (Na)					
Eisvogel	N/B	G				(Na)					
Feldlerche	N/B	U-		FoRu!	FoRu			FoRu!			
Feldschwirl	N/B	U	FoRu	(FoRu)	FoRu			(FoRu)			FoRu
Feldsperling	N/B	U	(Na)	Na	Na	Na	FoRu	Na	FoRu		
Flussregenpfeifer	N/B	U		(FoRu)							
Girlitz	N/B	unbek.			Na	FoRu!, Na					

Habicht	N/B	G	(FoRu), Na	(Na)		Na		(Na)		FoRu!	
Kiebitz	N/B	S		FoRu!				FoRu			
Kleinspecht	N/B	G	Na			Na		(Na)	FoRu!		
Kuckuck	N/B	U-	Na			(Na)		(Na)			(Na)
Mäusebussard	N/B	G	(FoRu)	Na	(Na)			Na		FoRu!	
Mehlschwalbe	N/B	U		Na	(Na)	Na	FoRu!	(Na)			(Na)
Nachtigall	N/B	U	FoRu!		FoRu	FoRu					
Neuntöter	N/B	G-	FoRu!		Na			(Na)			
Rauchschwalbe	N/B	U-	(Na)	Na	(Na)	Na	FoRu!	Na			(Na)
Rebhuhn	N/B	S		FoRu!	FoRu!	(FoRu)		FoRu			
Saatkrähe	N/B	G	(FoRu)	Na	Na	Na		Na		FoRu!	
Schleiereule	N/B	G	Na	Na	Na	Na	FoRu!	Na			
Schwarzspecht	N/B	G	(Na)		Na			(Na)	FoRu!		
Sperber	N/B	G	(FoRu), Na	(Na)	Na	Na		(Na)		FoRu!	
Star	N/B	unbek.		Na	Na	Na	FoRu	Na	FoRu!		Ru
Teichrohrsänger	N/B	G									FoRu!
Turmfalke	N/B	G	(FoRu)	Na	Na	Na	FoRu!	Na		FoRu	
Waldkauz	N/B	G	Na	(Na)	Na	Na	FoRu!	(Na)	FoRu!		
Waldohreule	N/B	U	Na		(Na)	Na		(Na)		FoRu!	

Legende:
Status: N = Nachweis ab 2000 vorhanden, N/B = Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd.
Lebensstätten: FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, Na = Nahrungshabitat, Pfl = Pflanzenstandort, ( ) = potenzielles Vorkommen im Lebensraum, ! = Hauptvorkommen im Lebensraum

6.2.7 Hinweise Dritter

Laut der Stellungnahme des Umweltamtes brüten im Umfeld des unbebauten Plangebietes im Bereich der angrenzenden Wohnbebauung Rauchschwalben und Mehlschwalben.

6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten

6.3.1 Häufige und ungefährdete Tierarten

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s. g. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird.

Gemäß Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das Tötungs- und Verletzungsverbot wird nicht ausgelöst, sofern das Risiko der Tötung oder Verletzung sich durch den Eingriff nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen trotz Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Durch die folgenden Schutzmaßnahmen wird sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf häufige und verbreitete Vogelarten ausgelöst werden:

- Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums muss durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen, insbesondere von Gehölzbeständen, nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze und Freiflächen frei von einer Quartiernutzung sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) müssen auf die notwendigste Fläche beschränkt werden. Außerdem ist gemäß DIN 18920 ein Abstand von 1,50 m zu Bäumen und Gehölzstrukturen einzuhalten. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann.

6.3.2 Planungsrelevante Arten

Im Untersuchungsgebiet gibt es gemäß Fachinformationssystem (FIS) Hinweise auf Vorkommen von 12 Fledermausarten und 27 Vogelarten (LANUV 2021B).

Die Auswertung der Landschaftsinformationssammlung ergab keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten.

Im Osten des Plangebietes befindet sich die Biotopverbundfläche VB-DT-BI-3916-002 „Johannisbachsystem mit Nebensieks im Ravensberger Hügelland“ mit herausragender Bedeutung (Stufe 1). In den Informationen zu der Biotopverbundfläche werden Vorkommen folgender planungsrelevanter Arten genannt: Neuntöter, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Kuckuck, Rebhuhn, Eisvogel, Flußregenpfeifer, Schwarzspecht, Waldlaubsänger, Feldlerche, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch (LANUV 2021A).

Etwa 480 m nordöstlich des Plangebietes befindet sich die Biotopverbundfläche VB-DT-HF-3917-003 „Sieksystem der Jölle“ mit herausragender Bedeutung (Stufe 1). In der Beschreibung der Biotopverbundfläche werden Vorkommen der folgenden planungsrelevanten Arten dokumentiert: Rotmilan, Turmfalke, Kammmolch (LANUV 2021A).

In den Informationen zu dem gesetzlich geschützten Biotop BT-3917-250-8, welches ca. 300 m südöstlich des Plangebietes liegt, wird ein Vorkommen des Wasserfrosch-Komplexes genannt (LANUV 2021A).

In den Informationen zu der Biotopkatasterfläche BK-3917-006 „Sieksystem der Jölle (Teilgebiet Herford), welche ca. 450 m nordöstlich des Plangebietes liegt, wird ein Vorkommen des Wasserfrosch-Komplexes, wozu auch der planungsrelevante Kleine Wasserfrosch zählt, genannt (LANUV 2021A).

Während der Brutvogelkartierung wurden der Girlitz und der Star als Brutvögel im Plangebiet nachgewiesen.

Hinsichtlich der individuellen Lebensraumansprüche, in Verbindung mit den dokumentierten Tierarten, den vorhandenen Strukturen im Untersuchungsgebiet sowie den relevanten Wirkfaktoren, werden in Tabelle 9 die als „Konfliktarten“ definierten Tierarten ausgearbeitet. Für diese Tierarten ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) erforderlich.

Tab. 9 Vorprüfung des Artenspektrums im Untersuchungsraum.
Erläuterungen: Datenquelle: FIS = Fachinformationssystem, BV = Biotopverbundfläche, BK = Biotopkatasterfläche, GB = Gesetzlich geschütztes Biotop, K = Kartierung, Status: N = Nachweis ab 2000 vorhanden, N. B. = Nachweis `Brutvorkommen´ ab 2000 vorhanden

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2021c)	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
Säugetiere					
Abendsegler	FIS/ N	**Lebensraum und Jagdgebiet** Typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden; jagt in offenen Lebensräumen, die hindernisfreien Flug ermöglichen **Wochenstuben / Sommerquartier** Baumhöhlen und Fledermauskästen; in NRW eine Ausnahmeerscheinung **Winterquartier** Großräumige Baumhöhlen, Spalten in Gebäuden, Felsen, Brücken	Potenzielle Jagdhabitate im Untersuchungsgebiet	Verlust von potenziellen, nicht essenziellen Jagdhabitaten Potenzielle Quartierstandorte (Höhlenbäume) im Plangebiet bleiben erhalten	Nein
Bechsteinfledermaus	FIS/ N	**Lebensraum und Jagdgebiet** Bevorzugt große, mehrschichtige, teils feuchte Laub- und Mischwälder mit hohem Altholzanteil; Jagt entlang der Vegetation vom Boden bis zum Kronenbereich **Wochenstuben / Sommerquartier** Baumquartiere (Spechthöhlen) sowie Nistkästen **Winterquartier** Höhlen, Stollen, Keller, Brunnen	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2021c)	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
Braunes Langohr	FIS/ N	**Lebensraum und Jagdgebiet** Unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen; jagt bevorzugt in niedriger Höhe im Unterwuchs, außerdem Waldränder, strukturreiche Gärten und Wiesen, Parkanlagen **Wochenstuben / Sommerquartier** Baumhöhlen und Nistkästen, Quartiere in und an Gebäuden **Winterquartier** Höhlen, Stollen, Keller.	Potenzielle Jagdhabitate im Untersuchungsgebiet	Verlust von potenziellen, nicht essenziellen Jagdhabitaten	Nein
Breitflügelfledermaus	FIS/ N	**Lebensraum und Jagdgebiet** Typische Gebäudefledermaus; jagt in halboffenen und offenen Landschaften über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzen, Waldrändern und Gewässern **Wochenstuben / Sommerquartier** Spaltenquartiere an Gebäuden, auf Dachböden **Winterquartier** Gebäude, Bäume, Felsen, Höhlen, Stollen, Keller.	Potenzielle Jagdhabitate im Untersuchungsgebiet Potenzielle Quartierstandorte an Gebäuden im Plangebiet nicht auszuschließen	Töten und Verletzen Verlust von potenziellen, nicht essenziellen Jagdhabitaten Verlust von potenziellen Quartierstandorten	Ja
Fransenfledermaus	FIS/ N	**Lebensraum und Jagdgebiet** unterholzreiche Laubwälder mit lückigem Baumbestand); jagt in reich strukturierten Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern **Wochenstuben / Sommerquartier** Baumquartiere und Nistkästen, Dachböden und Viehställe **Winterquartier** Höhlen, Stollen, Keller.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2021c)	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
Große Bartfledermaus	FIS/ N	**Lebensraum und Jagdgebiet** Gebäude in einer strukturreichen Landschaft mit hohem Wald- und Gewässeranteil; jagt in geschlossenen Laubwäldern mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern, an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern. **Wochenstuben / Sommerquartier** Spaltenquartiere an Gebäuden, auf Dachböden, hinter Verschalungen / Baumquartiere, Fledermauskästen. **Winterquartier** Höhlen, Stollen, Keller.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Großes Mausohr	FIS/N	**Lebensraum und Jagdgebiet** Gebäude in einer strukturreichen Landschaft mit hohem Wald- und Gewässeranteil; jagt in geschlossenen Waldgebieten mit geringer Kraut- und Strauchschicht und hindernisfreiem Luftraum bis in 2 m Höhe **Wochenstuben / Sommerquartier** Dachböden von Kirchen, Schlössern u. a. großen Gebäuden **Winterquartier** Höhlen, Stollen, Keller.	Potenzielle Jagdhabitate (Grünland) im Untersuchungsgebiet Potenzielle Quartierstandorte in Gebäuden im Plangebiet nicht auszuschließen	Töten und Verletzen Verlust von potenziellen, nicht essenziellen Jagdhabitaten Verlust von potenziellen Quartierstandorten	Ja

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2021c)	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
Kleinabendsegler	FIS/N	**Lebensraum und Jagdgebiet** Typische Waldfledermaus, insbesondere von Laubwäldern, Bevorzugung von Wäldern mit hohem Altholzbestand, seltener in Streuobstwiesen und Parkanlagen; jagt in Wäldern und deren Randstrukturen. **Wochenstuben / Sommerquartier** Baumhöhlen, Bevorzugung natürlich entstandener Baumhöhlen, vereinzelt Dachräume und Gebäude. **Winterquartier** Baumhöhlen, aber auch Gebäude.	Potenzielle Jagdhabitate im Untersuchungsgebiet	Verlust von potenziellen, nicht essenziellen Jagdhabitaten Potenzielle Quartierstandorte (Höhlenbäume) im Plangebiet bleiben erhalten	Nein
Rauhautfledermaus	FIS/N	**Lebensraum und Jagdgebiet** Strukturreiche Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil; jagt an insektenreichen Waldrändern, Gewässerufern und Feuchtgebieten **Wochenstuben / Sommerquartier** Spaltenverstecke an Bäumen, meist im Wald oder Waldrand mit Gewässernähe, Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln **Winterquartier** Überirdische Spaltenquartiere und Hohlräume an Bäumen und Gebäuden	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Teichfledermaus	FIS/N	**Lebensraum und Jagdgebiet** Gebäudefledermaus, benötigt gewässerreiche, halboffene Landschaften im Tiefland; jagt an großen stehenden oder langsam fließenden Gewässern **Wochenstuben / Sommerquartier** In und an alten Gebäuden wie Dachböden, Spalten oder Hohlräume **Winterquartier** Spaltenreiche, unterirdische Verstecke wie Höhlen, Stollen, Brunnen, Eiskeller	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2021c)	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
Wasserfledermaus	FIS/N.	**Lebensraum und Jagdgebiet** Strukturreiche Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil; jagt an offenen Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt Ufergehölze, seltener Wälder, Waldlichtungen und Wiesen. **Wochenstuben / Sommerquartier** Baumhöhlen, seltener Spaltenquartiere und Nistkästen / auch Baumquartiere, Bachverrohrungen, Tunnel, Stollen. **Winterquartier** Höhlen, Stollen, Brunnen, Eiskeller.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Zwergfledermaus	FIS/N	**Lebensraum und Jagdgebiet** Strukturreiche Landschaften in Siedlungsbereichen; jagt an Gewässern, Kleingehölzen, aufgelockerten Laub- und Mischwäldern, parkartigen Gehölzbeständen im Siedlungsbereich. **Wochenstuben / Sommerquartier** Spaltenverstecke an und in Gebäuden / seltener Baumquartiere und Nistkästen. **Winterquartier** Oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, natürliche Felsspalten, unterirdische Verstecke.	Potenzielle Jagdhabitate im Untersuchungsgebiet Potenzielle Quartierstandorte an Gebäuden im Plangebiet nicht auszuschließen Quartierstandort am Dachboden von Gebäude 1	Töten und Verletzen Verlust von potenziellen, nicht essenziellen Jagdhabitaten Potenzielle Quartierstandorte (Höhlenbäume) im Plangebiet bleiben erhalten Verlust von (potenziellen) Quartierstandorten (Gebäude)	Ja

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2021c)	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
Vögel					
Baumpieper	FIS/ N. B.	**Lebensraum** Offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht; sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen. **Bruthabitat** Nest am Boden unter Grasbulten oder Büschen.	Art während der Brutvogelkartierung nicht nachgewiesen	Keine Betroffenheit	Nein
Bluthänfling	FIS/ N. B.	**Lebensraum** Offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht, z. B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Auch in urbanen Lebensräumen wie Gärten, Parkanlagen, Friedhöfe. **Bruthabitat** Nest in dichten Hecken und Büschen aus Laub- und Nadelgehölzen (vor allem junge Nadelbäume), aber auch Dornsträucher und an Kletterpflanzen.	Als Nahrungsgast während der Brutvogelkartierung nachgewiesen Gehölzbestand im Bereich des Nachweises bleibt erhalten	Keine Betroffenheit Gehölzbestand im Bereich des Nachweises bleibt erhalten	Nein
Eisvogel	FIS/ N. B.	**Lebensraum** Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. **Bruthabitat** An vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand.	Untersuchungsgebiet stellt, auf Grund des Fehlens von Gewässern mit sandigen Abbruchkanten keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2021c)	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
Feldlerche	BV	**Lebensraum** Reichstrukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. **Bruthabitat** Nest in Bereichen mit kurzer lückiger Vegetation in einer Bodenmulde.	Art während der Brutvogelkartierung nicht nachgewiesen	Keine Betroffenheit	Nein
Feldschwirl	FIS/ N. B.	**Lebensraum** Gebüschreiche feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete, Verlandungszonen von Gewässern, seltener in Getreidefeldern. **Bruthabitat** Auf dem Boden unter oder zwischen Grashorsten, Kräutern, Stauden oder Seggenbulten versteckt, selten 30–90 cm über dem Boden.	Art während der Brutvogelkartierung nicht nachgewiesen	Keine Betroffenheit	Nein
Feldsperling	FIS/ N. B.	**Lebensraum** Halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern sowie Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen im Randbereich ländlicher Siedlungen. **Bruthabitat** Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, Nistkästen.	Art während der Brutvogelkartierung nicht nachgewiesen	Keine Betroffenheit Potenzieller Brutstandort (Nistkasten) im Plangebiet bleibt erhalten	Nein

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2021c)	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
Flussregenpfeifer	BV	**Lebensraum** Besiedelt sandige und kiesige Ufer größerer Flüsse, Sand- und Kiesabgrabungen sowie Klärteiche **Bruthabitat** Nest auf kiesigem oder sandigem Untergrund an meist unbewachsenen Stellen	Untersuchungsgebiet stellt auf Grund des Fehlens von Ufern, Sand- und Kiesabgrabungen sowie Klärteichen keinen geeigneten Lebensraum dar Art während der Brutvogelkartierung nicht nachgewiesen	Keine Betroffenheit	Nein
Gartenrotschwanz	BV	**Lebensraum** Reich strukturierte Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern, Randbereiche von größeren Heidelandschaften und sandige Kiefernwälder. Nahrungssuche auf schütterer Bodenvegetation. **Bruthabitat** In Halbhöhlen in 2–3 m Höhe über dem Boden, z. B. in alten Obstbäumen oder Kopfweiden**.**	Untersuchungsgebiet stellt auf Grund der städtischen Lage und des Fehlens von geeigneten Brutstandorten keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Girlitz	FIS/ N. B., K	**Lebensraum** Trockene und warme Habitate, vor allem stadtnahe Gärten, Parks und Friedhöfe. **Bruthabitat** Bevorzugter Neststandort in Nadelbäumen, ferner in Kastanien und Obstbäumen.	Brutvogel (Brutzeitfeststellung) im Gehölzbestand im Osten des Plangebietes	Keine Betroffenheit Gehölzbestand bleibt erhalten Störungsbedingter Brutplatzverlust ist auf Grund des potenziellen Vorkommens in Städten nicht zu erwarten	Nein

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2021c)	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
Habicht	FIS/ N. B.	**Lebensraum** Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. **Bruthabitat** In Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Horst in hohen Bäumen (z. B. Lärchen, Fichten, Kiefern, Rotbuchen).	Keine Habichthorste im Untersuchungsgebiet nachgewiesen	Keine Betroffenheit	Nein
Kiebitz	FIS/ N. B.	**Lebensraum** Charaktervogel der offenen Grünlandgebiete, feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden, seit einigen Jahren verstärkt auf Ackerland. **Bruthabitat** Nest am Boden in offenen und kurzen Vegetationsstrukturen.	Art während der Brutvogelkartierung nicht nachgewiesen	Keine Betroffenheit	Nein
Kleinspecht	FIS/ N. B.	**Lebensraum** Parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. **Bruthabitat** Nisthöhle in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v. a. Pappeln, Weiden).	Keine Spechthöhlen im Plangebiet nachgewiesen	Keine Betroffenheit	Nein

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2021c)	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
Kuckuck	FIS/ N. B.	**Lebensraum** Parklandschaften, Heide- und Moorgebiete, lichte Wälder, an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen. **Bruthabitat** Brutschmarotzer, Weibchen legt ein Ei in ein Nest bestimmter Singvogelarten, bevorzugt Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Grasmücken, Pieper und Rotschwänze.	Art während der Brutvogelkartierung nicht nachgewiesen	Keine Betroffenheit	Nein
Mäusebussard	FIS/ N. B.	**Lebensraum** Alle Lebensräume der Kulturlandschaften, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Jagdgebiete sind Offenlandbereiche in der Umgebung des Horstes. **Bruthabitat** Horst bevorzugt in Randbereichen von Waldgebieten, Feldgehölzen sowie Baumgruppen und Einzelbäumen.	vermutl. Mäusebussardhorst im Plangebiet während Brutvogelkartierung nicht besetzt	Keine Betroffenheit Horstbaum bleibt erhalten	Nein
Mehlschwalbe	FIS/ N. B.	**Lebensraum** In menschlichen Siedlungsbereichen. Nahrungsflächen liegen an insektenreichen Gewässern und offenen Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze. **Bruthabitat** Koloniebrüter an frei stehenden, großen, mehrstöckigen Einzelgebäuden in Dörfern und Städten.	Potenzielle Brutstandorte an zum Abbruch vorgesehenen Gebäuden nicht auszuschließen Zwei Nester an Gebäude 1 nachgewiesen	Töten und Verletzen Verlust von (potenziellen) Brutstandorten	Ja

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2021c)	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
Nachtigall	FIS/ N. B.	**Lebensraum** Gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölzen, Gebüschen, Hecken und naturnahen Parkanlagen. Oft in Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. **Bruthabitat** Nest befindet sich in Bodennähe in dichtem Gestrüpp.	Art während der Brutvogelkartierung nicht nachgewiesen	Keine Betroffenheit	Nein
Neuntöter	FIS/ N. B., BV	**Lebensraum** Extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. **Bruthabitat** Nest in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne Dornsträuchern.	Untersuchungsgebiet stellt auf Grund der Habitataustattung und der Siedlungslage keinen geeigneten Lebensraum dar. Art während der Brutvogelkartierung nicht nachgewiesen	Keine Betroffenheit	Nein
Rauchschwalbe	FIS/ N. B.	**Lebensraum** Extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaften. Fehlt in typischen Großstadtlandschaften. **Bruthabitat** Nester aus Lehm und Pflanzenteilen in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude).	Potenzielle Brutstandorte an zum Abbruch vorgesehenen Gebäuden nicht auszuschließen Ein Nest in Gebäude 2 nachgewiesen	Töten und Verletzen Verlust von (potenziellen) Brutstandorten	Ja
Rebhuhn	FIS/ N. B., BV	**Lebensraum** Offene, kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege**.** **Bruthabitat** Nest am Boden in flachen Mulden.	Art während der Brutvogelkartierung nicht nachgewiesen	Keine Betroffenheit	Nein

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2021c)	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
Rotmilan	BV	**Lebensraum** Offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Bevorzugte Nahrungshabitate sind Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern. **Bruthabitat** Horst meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch kleineren Feldgehölzen. Die Horste werden oftmals über viele Jahre genutzt.	Keine Rotmilanhorste im Untersuchungsgebiet nachgewiesen Plangebiet stellt Nahrungshabitat dar	Verlust von nichtessenziellen Nahrungshabitaten	Nein
Saatkrähe	FIS/ N. B.	**Lebensraum** Halboffene Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Baumgruppen und Dauergrünland. Parkanlagen und „grünen“ Stadtbezirken, teils Innenstädte. **Bruthabitat** Große Brutkolonien. Nester auf hohen Laubbäumen (z. B. Buchen, Eichen, Pappeln). Nester werden viele Jahre lang genutzt.	Keine Nester im Untersuchungsgebiet nachgewiesen	Keine Betroffenheit	Nein
Schleiereule	FIS/ N. B.	**Lebensraum** Kulturfolger in halboffenen Landschaften, in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen. Jagdgebiete sind Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen. **Bruthabitat** Störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden, die einen freien An- und Abflug gewähren (z. B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten.	Potenzielle Brutstandorte an zum Abbruch vorgesehenen Gebäuden nicht auszuschließen Keine Brutstandorte in den untersuchten Gebäuden nachgewiesen	Töten und Verletzen Verlust von potenziellen Brutstandorten	Ja

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche (**BAUER** et al. 2005, **DIETZ** et al. 2007, LANUV 2021c)	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
Schwarzspecht	FIS/ N. B., BV	**Lebensraum** Alte ausgedehnte Waldgebiete (v. a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), Feldgehölze. Wichtig ist ein hoher Anteil an Totholz und vermodernden Baumstümpfen. **Bruthabitat** Höhlen an glattrindigen, astfreien Stämmen mit freiem Anflug und einem Durchmesser von mind. 35 cm (v. a. Buchen und Kiefern).	Keine Spechthöhlen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen	Keine Betroffenheit	Nein
Sperber	FIS/ N. B.	**Lebensraum** Abwechslungsreiche, gehölzreiche Kulturlandschaften. Halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüschen. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen. **Bruthabitat** Nest bevorzugt in Fichten mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit. Nest meist nahe am Stamm oder auf starken horizontalen Ästen.	Keine Sperberhorste im Untersuchungsgebiet nachgewiesen	Keine Betroffenheit	Nein

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2021c)	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
Star	FIS/ N. B., K	**Lebensraum** Kommt in einer Vielzahl von Lebensräumen vor, insbesondere aber in der halboffenen Kulturlandschaft mit Weideflächen sowie in Ortschaften. Ausschlaggebend für Bruthabitat ist das Vorhandensein von Höhlen in Bäumen oder Gebäuden sowie angrenzende offene Flächen zur Nahrungssuche. **Bruthabitat** Ausgefaulte Astlöcher oder Spechthöhlen in Bäumen sowie Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden	Brut an Gebäuden im Süden des Plangebietes nachgewiesen, Gebäude bleiben jedoch erhalten Potenzielle Brutstandorte an zum Abbruch vorgesehenen Gebäuden nicht auszuschließen Keine potenziellen Brutstandorte an den untersuchten Gebäuden nachgewiesen	Töten und Verletzen Verlust von potenziellen Brutstandorten	Ja
Teichrohrsänger	FIS/ N. B.	**Lebensraum** Eng an das Vorhandensein von Schilfröhricht gebunden. Lebensräume an Fluss- und Seeufern, an Altwässern oder Sümpfen. Kommt auch an schilfgesäumten Gräben, Teichen oder renaturierten Abgrabungsgewässern vor. **Bruthabitat** Nest im Röhricht zwischen den Halmen in 60–80 cm Höhe.	Art während der Brutvogelkartierung nicht nachgewiesen	Keine Betroffenheit	Nein
Turmfalke	FIS/ N. B., BV	**Lebensraum** Offene Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen. Nahrungssuche in Biotopen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äckern und Brachen. **Bruthabitat** Brutplätze in Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (Hochhäuser, Scheunen, Ruinen, Brücken).	Potenzielle Brutstandorte an zum Abbruch vorgesehenen Gebäuden nicht auszuschließen Keine potenziellen Brutstandorte an den untersuchten Gebäuden nachgewiesen	Töten und Verletzen Verlust von potenziellen Brutstandorten	Ja

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2021c)	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
Waldkauz	FIS/ N. B.	**Lebensraum** Reich strukturierte Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot. Lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen mit gutem Angebot an Höhlen. **Bruthabitat** Baumhöhlen, Nisthilfen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar, da es sich nicht innerhalb der Kulturlandschaft befindet und keine lückigen Altholzbestände mit einem guten Höhlenangebot vorhanden sind	Keine Betroffenheit	Nein
Waldlaubsänger	BV	**Lebensraum** Nicht zu dichte, aber während der Brutzeit schattige Wälder mit wenig krautiger Vegetation. Hoch- oder Niederwald mit geschlossenem Kronendach tiefsitzenden nicht oder wenig belaubten Ästen als Singwarten. Mischbestände aus zwei oder mehr Baumarten. Einzelne in Nadelwäldern eingesprengte Laubbäume. **Bruthabitat** Nest an unterholzfreien Waldstellen, meist unmittelbar auf dem Boden, oft in Vertiefungen, im dürren Laub, unter altem Gras oder zwischen Baumwurzeln. Sehr selten Hochnester.	Untersuchungsgebiet stellt auf Grund des Fehlens von Wäldern keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Waldohreule	FIS/ N. B.	**Lebensraum** Halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Im Siedlungsbereich in Parks- und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern. Nahrungshabitate sind strukturreiche Offenlandbereiche und größere Waldlichtungen. **Bruthabitat** Nistplätze sind alte Nester von anderen Vogelarten (v. a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube).	Potenzieller Brutstandort im Gehölzbestand im Osten des Plangebietes vorhanden, Gehölzbestand bleibt jedoch erhalten Plangebiet stellt potenzielles Nahrungshabitat dar	Verlust von potenziellen, nichtessenziellen Nahrungshabitaten Da die Art auch an Siedlungsrändern brütet, wird ein störungsbedingter Brutplatzverlust nicht erwartet	Nein

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2021c)	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
Amphibien					
Kleiner Wasserfrosch	BV, BK, GB	**Lebensraum** Erlenbruchwälder, Moore, feuchte Heiden, sumpfige Wiesen, gewässerreiche Waldgebiete. **Laichgewässer** Moorige und sumpfige Wiesen- und Waldweiher, Teiche, Gräben, Bruchgewässer, Randbereiche größerer Gewässer. **Überwinterung** Im lockeren Boden in Waldbereichen	keine geeigneten Laichhabitate im Plangebiet Erlenbestand und Siekbereich im Osten des Plangebietes stellen potenzielle Landlebensräume dar	Keine Betroffenheit, da die potenziellen Landlebensräume erhalten bleiben	Nein
Kammmolch	BV	**Lebensraum** Niederungslandschaften von fluss- und Bachauen an offenen Augewässern, außerdem große, feuchtwarme Waldbereiche mit vegetationsreichen Stillgewässern. **Laichgewässer** Mit ausgeprägter Unterwasservegetation, nur gering beschattet und fischfrei. **Überwinterung** Feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken, Gärten in der Nähe der Laichgewässer.	Untersuchungsgebiet stellt auf Grund des Fehlens geeigneter Laichhabitate keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Pflanzenarten					
Kein Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten. Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.					

Im Rahmen der Vorprüfung wurden acht Konfliktarten ermittelt. Daher ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich.

7.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für folgende Arten nicht ausgeschlossen werden:

Fledermäuse

- Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr, Zwergfledermaus

Vögel

- Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Schleiereule, Star, Turmfalke

7.1 Fledermäuse

Wirkungsspezifische Betroffenheiten

Die Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr und Zwergfledermaus beziehen bevorzugt Gebäudequartiere, nutzen aber auch Baumquartiere als Quartierstandort, wobei der Breitflügelfledermaus Spalten an Bäumen auch als Winterquartier dienen können (LANUV 2021C / DIETZ et al. 2007).

Infolge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/V 6 „Wohnen zwischen den Straßen Blackenfeld und Heidbrede“ ist der Abbruch von Gebäuden zulässig bzw. erforderlich. Wenn Gebäudeabbrüche durchgeführt werden, so sind (potenzielle) Betroffenheiten von gebäudebewohnenden Fledermausarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) und 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNatSchG nicht auszuschließen. Zudem wurde auf dem Dachboden von Gebäude 1 etwas Fledermauskot gefunden, was auf eine (sporadische) Nutzung des Dachbodens als Fledermausquartier schließen lässt.

Vermeidungsmaßnahmen
Vermeidung bzw. Reduzierung von baubedingten Beeinträchtigungen

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, sollte der Abbruch der Gebäude während der Überwinterungsphase der Fledermäuse im Zeitraum November bis Mitte März durchgeführt werden. Ist dieses innerhalb des angegebenen Zeitraumes nicht möglich, sollten die (potenziellen) Quartiere vor dem Abbruch auf Besatz durch Fledermäuse kontrolliert werden. Hierbei sollten u.a. die Rollladenkästen vorsichtig von Hand geöffnet werden. Werden Fledermäuse nachgewiesen, so sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Maßnahmen zu ergreifen, die eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausschließen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme)

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auszuschließen, sollten 20 Ersatzquartiere, vorzugsweise an Gebäuden außerhalb des Plangebietes in ungestörter Lage, montiert werden. Als Ersatzquartiere sollten 20 Fledermausflachkästen, also je 10 für den Gebäudekomplex Blackenfeld 26 und den Gebäudekomplex Blackenfeld

30, (z. B. Fledermausflachkasten 1 FF der Firma Schwegler, Fledermaus-Fassadenflachkasten der Firma Strobel, Fledermaus Fassadenflachkasten mit Rückwand der Firma Hasselfeldt) angebracht werden.

Werden bei der Kontrolle der noch nicht untersuchten Gebäude, vorzugsweise während der Wochenstubenzeit (Mai bis Juli), keine Fledermäuse oder deren Spuren nachgewiesen, kann der Bedarf an Ersatzquartieren reduziert werden. Die Ersatzquartiere sind dauerhaft zu erhalten. Hierzu gehört die Reparatur oder der Austausch von defekten Fledermauskästen. Die Wartung der Ersatzquartiere sollte jährlich außerhalb der Fortpflanzungs- und Überwinterungszeit im Zeitraum September/Oktober erfolgen.

7.2 Vögel

Wirkungsspezifische Betroffenheiten

Die zum Abbruch vorgesehenen Gebäude, welche nicht untersucht werden konnten, könnten Brutstandorte der Mehlschwalbe, der Rauchschwalbe, der Schleiereule, des Stares und des Turmfalken aufweisen. Für die untersuchten Gebäude kann eine Betroffenheit der Schleiereule, des Turmfalken und des Stares ausgeschlossen werden, jedoch nicht für die Mehl- und Rauchschwalbe. Bei einem Abbruch der Gebäude sind artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG nicht auszuschließen.

Vermeidungsmaßnahmen
Vermeidung bzw. Reduzierung von baubedingten Beeinträchtigungen

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG von planungsrelevanten Gebäudebrütern auszuschließen, müssen die zum Abbruch vorgesehenen Gebäude außerhalb der Brutzeit der oben genannten Gebäudebrüter (Anfang März bis Anfang September) abgebrochen werden. Ist dieses nicht innerhalb des angegebenen Zeitraumes möglich, muss vor dem Abbruch durch einen Fachgutachter überprüft werden, ob die Gebäude als Brutstandort genutzt werden. Werden keine brütenden Vögel nachgewiesen, kann der Abbruch durchgeführt werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für die Mehlschwalbe auszuschließen, sollten an Gebäuden im Plangebiet oder der näheren Umgebung (z. B. im Bereich der Hofstellen südöstlich oder östlich des Plangebietes) als Ersatzquartiere für den Gebäudekomplex Blackenfeld 26 2 Doppelkunstnester sowie als Ersatzquartiere für den Gebäudekomplex Blackenfeld 30 3 Doppelkunstnester (z. B. Mehlschwalbennest Nr. 9A der Firma Schwegler, Mehlschwalbendoppelnest der Firma Hasselfeldt, Mehlschwalbennest zum Öffnen der Firma Strobel) angebracht werden.

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für die Rauchschwalbe auszuschließen, sollten in Gebäuden in der näheren Umgebung des Plangebietes (z. B. im Bereich der Hofstellen südöstlich oder östlich des Plangebietes) als Ersatzquartiere für

den Gebäudekomplex Blackenfeld 26 6 Kunstnester sowie als Ersatzquartiere für den Gebäudekomplex Blackenfeld 30 2 Kunstnester (z. B. Rauchschwalbennest N. 10 der Firma Schwegler, Rauchschwalbennest der Firma Hasselfeldt, Rauchschwalbennest der Firma Strobel) angebracht werden.

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für die Schleiereule ausschließen zu können, sollte in einem Gebäude in der näheren Umgebung des Plangebietes (z. B. im Bereich der Hofstellen südöstlich oder östlich des Plangebietes), als Ersatzquartier für den Gebäudekomplex Blackenfeld 26, ein Schleiereulenkasten (z. B. Schleiereulenkasten Nr. 23 der Firma Schwegler, Nistkasten für Schleiereulen der Firma Hasselfeldt, Schleiereulenkasten der Firma Strobel) installiert werden.

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für den Star auszuschließen, sollten an Gebäuden oder Bäumen im Plangebiet oder der näheren Umgebung, als Ersatzquartiere für den Gebäudekomplex Blackenfeld 26, 6 artspezifische Nistkästen für den Star (z. B. Starenhöhle 3S der Firma Schwegler, Starenkasten der Firma Strobel, Nistkasten für Stare und Gartenrotschwänze der Firma Hasselfeldt) montiert werden.

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für den Turmfalken ausschließen zu können, sollten an Gebäuden im Plangebiet oder in der näheren Umgebung des Plangebietes (z. B. im Bereich der Hofstellen südöstlich oder östlich des Plangebietes), als Ersatzquartiere für den Gebäudekomplex Blackenfeld 26, drei Turmfalkennisthöhlen (z. B. Turmfalkennisthöhle 2 TF der Firma Schwegler, Turmfalkenkasten zum An- und Einbau an Mauern der Firma Strobel) installiert werden.

Die Nistkästen sind einmal jährlich zu warten und zu reinigen. Defekte Nistkästen müssen repariert oder ausgetauscht werden. Die Wartung und Reinigung der Nistkästen sollten außerhalb der Brutzeit, also im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar, durchgeführt werden.

8.0 Zusammenfassung

Die Wesertal Erschließungsgesellschaft mbH plant in Zusammenarbeit mit der Stadt Bielefeld die Entwicklung eines Wohngebietes mit einer Größe von ca. 16 ha an der Blackenfeldstraße südöstlich der Ortslage Bielefeld-Vilsendorf.

Das Plangebiet liegt im Bereich des Messtischblattes 3917 „Bielefeld“ (Quadrant 1). Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Plangebiet und der näheren Umgebung anzutreffenden Lebensraumtypen durchgeführt.

Für den Quadranten 1 des Messtischblattes 3917 „Bielefeld“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 39 Arten als planungsrelevant genannt (12 Säugetierarten und 27 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt (LANUV 2021B).

Die Auswertung der Landschaftsinformationssammlung ergab keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten.

Im Osten des Plangebietes befindet sich die Biotopverbundfläche VB-DT-BI-3916-002 „Johannisbachsystem mit Nebensieks im Ravensberger Hügelland“ mit herausragender Bedeutung (Stufe 1). In den Informationen zu der Biotopverbundfläche werden Vorkommen folgender planungsrelevanter Arten genannt: Neuntöter, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Kuckuck, Rebhuhn, Eisvogel, Flußregenpfeifer, Schwarzspecht, Waldlaubsänger, Feldlerche, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch (LANUV 2021A).

Etwa 480 m nordöstlich des Plangebietes befindet sich die Biotopverbundfläche VB-DT-HF-3917-003 „Sieksystem der Jölle“ mit herausragender Bedeutung (Stufe 1). In der Beschreibung der Biotopverbundfläche werden Vorkommen der folgenden planungsrelevanten Arten dokumentiert: Rotmilan, Turmfalke, Kammmolch (LANUV 2021A).

In den Informationen zu dem gesetzlich geschützten Biotop BT-3917-250-8, welches ca. 300 m südöstlich des Plangebietes liegt, wird ein Vorkommen des Wasserfrosch-Komplexes genannt (LANUV 2021A).

In den Informationen zu der Biotopkatasterfläche BK-3917-006 „Sieksystem der Jölle (Teilgebiet Herford), welche ca. 450 m nordöstlich des Plangebietes liegt, wird ein Vorkommen des Wasserfrosch-Komplexes, wozu auch der planungsrelevante Kleine Wasserfrosch zählt, genannt (LANUV 2021A).

Die Erfassungsmethodik der Brutvogelkartierung beruhte auf einer Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Bielefeld. Zur Erfassung von Offenlandarten wurden drei Begehungen durchgeführt. Hierbei wurden auch Arten, die nicht zu den Offenlandarten zählen, dokumentiert. Außerdem erfolgte eine Horstkartierung.

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 33 Vogelarten nachgewiesen, wovon sieben als planungsrelevant eingestuft werden. Zu den nachgewiesenen planungsrelevanten Vogelarten zählen der Bluthänfling, der Girlitz, der Graureiher, der Mäusebussard, der Rotmilan, der Star und der Turmfalke. Der Girlitz (Brutzeitfeststellung) und

der Star (Brutverdacht) traten als Brutvögel im PIangebiet auf, während die weiteren planungsrelevanten Vogelarten zu den (Nahrungs-)gästen zählen. Im Osten des Plangebietes wurde ein Horst nachgewiesen, welcher vermutlich einem Mäusebussard zuzuordnen ist, da während der ersten Begehung in Horstnähe ein rufender Mäusebussard registriert wurde. Ein Besatz des Horstes konnte während der Untersuchungen jedoch nicht festgestellt werden.

Im Plangebiet wurden drei Höhlenbäume nachgewiesen. Hierbei handelt es sich um zwei tote Hainbuchen mit Stammspalten sowie eine Weide mit einem Meisennistkasten. Eine Inanspruchnahme der Höhlenbäume ist im Rahmen der Planung nicht erforderlich.

Am 26. August 2021 wurde eine Gebäudeuntersuchung auf dem Grundstück Blackenfeld 30 durchgeführt. Im Nordwesten des Plangebietes befinden sich weitere Gebäude, welche perspektivisch (ca. 5 – 10 Jahre) abgebrochen werden könnten. Da jedoch keine Betretungserlaubnis für das Grundstück erteilt wurde, konnte hier keine Gebäudeuntersuchung durchgeführt werden. In Bezug auf diese Gebäude musste somit ein Worst-Case-Szenario angenommen werden.

Häufige und verbreitete Vogelarten

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) erfolgen. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums muss vor der Inanspruchnahme der Vegetationsflächen durch eine umweltfachliche Baubegleitung überprüft werden, ob die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind. Sind die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel, können die Räumungsmaßnahmen der Vegetationsflächen durchgeführt werden. Sollten die Vegetationsflächen als Brutstandort genutzt werden, darf die Flächeninanspruchnahme erst nach dem Ende der Brutzeit erfolgen.

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf die vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Planungsrelevante Tierarten

<u>Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG</u>

Die Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr und Zwergfledermaus beziehen bevorzugt Gebäudequartiere, nutzen aber auch Baumquartiere als Quartierstandort, wobei der Breitflügelfledermaus Spalten an Bäumen auch als Winterquartier dienen können (LANUV 2021C / DIETZ et al. 2007).

Infolge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/V 6 „Wohnen zwischen den Straßen Blackenfeld und Heidbrede“ ist der Abbruch von Gebäuden zulässig bzw. erforderlich. Wenn Gebäudeabbrüche durchgeführt werden, so sind (potenzielle) Betroffenheiten von gebäudebewohnenden Fledermausarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) BNatSchG nicht auszuschließen. Zudem wurde auf dem Dachboden von Gebäude 1 etwas Fledermauskot gefunden, was auf eine (sporadische) Nutzung des Dachbodens als Fledermausquartier schließen lässt.

Die zum Abbruch vorgesehenen Gebäude, welche nicht untersucht werden konnten, könnten Brutstandorte der Mehlschwalbe, der Rauchschwalbe, der Schleiereule, des Stares und des Turmfalken aufweisen. Für die untersuchten Gebäude kann eine Betroffenheit der Schleiereule, des Turmfalken und des Stares ausgeschlossen werden, jedoch nicht für die Mehl- und Rauchschwalbe, da zwei Mehlschwalbennester und ein Rauchschwalbennest nachgewiesen wurden. Bei einem Abbruch der Gebäude sind artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die oben genannten Gebäudebrüter nicht auszuschließen.

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, sollte der Abbruch der Gebäude während der Überwinterungsphase der Fledermäuse im Zeitraum November bis Mitte März durchgeführt werden. Ist dieses innerhalb des angegebenen Zeitraumes nicht möglich, sollten die (potenziellen) Quartiere vor dem Abbruch auf Besatz durch Fledermäuse kontrolliert werden. Hierbei sollten u.a. die Rollladenkästen vorsichtig von Hand geöffnet werden. Werden Fledermäuse nachgewiesen, so sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Maßnahmen zu ergreifen, die eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausschließen.

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG von planungsrelevanten Gebäudebrütern auszuschließen, müssen die zum Abbruch vorgesehenen Gebäude außerhalb der Brutzeit der oben genannten Gebäudebrüter (Anfang März bis Anfang September) abgebrochen werden. Ist dieses nicht innerhalb des angegebenen Zeitraumes möglich, muss vor dem Abbruch durch einen Fachgutachter überprüft werden, ob die Gebäude als Brutstandort genutzt werden. Werden keine brütenden Vögel nachgewiesen, kann Abbruch durchgeführt werden.

<u>Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</u>

Eine artenschutzrechtlich relevante Störwirkung des Vorhabens und eine daraus resultierende Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/V 6 „Wohnen zwischen den Straßen Blackenfeld und Heidbrede“ der Stadt Bielefeld nicht zu erwarten.

<u>Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</u>

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auszuschließen, sollten 20 Ersatzquartiere, vorzugsweise an Gebäuden außerhalb des Plangebietes in ungestörter Lage, montiert werden. Als Ersatzquartiere sollten 20 Fledermausflachkästen, also je 10 für den Gebäudekomplex Blackenfeld 26 und den Gebäudekomplex Blackenfeld 30, (z. B. Fledermausflachkasten 1 FF der Firma Schwegler, Fledermaus-Fassaden-

flachkasten der Firma Strobel, Fledermaus Fassadenflachkasten mit Rückwand der Firma Hasselfeldt) angebracht werden.

Werden bei der Kontrolle der noch nicht untersuchten Gebäude, vorzugsweise während der Wochenstubenzeit (Mai bis Juli), keine Fledermäuse oder deren Spuren nachgewiesen, kann der Bedarf an Ersatzquartieren reduziert werden. Die Ersatzquartiere sind dauerhaft zu erhalten. Hierzu gehört die Reparatur oder der Austausch von defekten Fledermauskästen. Die Wartung der Ersatzquartiere sollte jährlich außerhalb der Fortpflanzungs- und Überwinterungszeit im Zeitraum September/Oktober erfolgen.

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für die Mehlschwalbe auszuschließen, sollten an Gebäuden im Plangebiet oder der näheren Umgebung (z. B. im Bereich der Hofstellen südöstlich oder östlich des Plangebietes) als Ersatzquartiere für den Gebäudekomplex Blackenfeld 26 2 Doppelkunstnester sowie als Ersatzquartiere für den Gebäudekomplex Blackenfeld 30 3 Doppelkunstnester (z. B. Mehlschwalbennest Nr. 9A der Firma Schwegler, Mehlschwalbendoppelnest der Firma Hasselfeldt, Mehlschwalbennest zum Öffnen der Firma Strobel) angebracht werden.

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für die Rauchschwalbe auszuschließen, sollten in Gebäuden in der näheren Umgebung des Plangebietes (z. B. im Bereich der Hofstellen südöstlich oder östlich des Plangebietes) als Ersatzquartiere für den Gebäudekomplex Blackenfeld 26 6 Kunstnester sowie als Ersatzquartiere für den Gebäudekomplex Blackenfeld 30 2 Kunstnester (z. B. Rauchschwalbennest N. 10 der Firma Schwegler, Rauchschwalbennest der Firma Hasselfeldt, Rauchschwalbennest der Firma Strobel) angebracht werden.

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für die Schleiereule ausschließen zu können, sollte in einem Gebäude in der näheren Umgebung des Plangebietes (z. B. im Bereich der Hofstellen südöstlich oder östlich des Plangebietes), als Ersatzquartier für den Gebäudekomplex Blackenfeld 26, ein Schleiereulenkasten (z. B. Schleiereulenkasten Nr. 23 der Firma Schwegler, Nistkasten für Schleiereulen der Firma Hasselfeldt, Schleiereulenkasten der Firma Strobel) installiert werden.

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für den Star auszuschließen, sollten an Gebäuden oder Bäumen im Plangebiet oder der näheren Umgebung, als Ersatzquartiere für den Gebäudekomplex Blackenfeld 26, 6 artspezifische Nistkästen für den Star (z. B. Starenhöhle 3S der Firma Schwegler, Starenkasten der Firma Strobel, Nistkasten für Stare und Gartenrotschwänze der Firma Hasselfeldt) montiert werden.

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für den Turmfalken ausschließen zu können, sollten an Gebäuden im Plangebiet oder in der näheren Umgebung des Plangebietes (z. B. im Bereich der Hofstellen südöstlich oder östlich des Plangebietes), als Ersatzquartiere für den Gebäudekomplex Blackenfeld 26, drei Turmfalkennisthöhlen (z. B. Turmfalkennisthöhle 2 TF der Firma Schwegler, Turmfalkenkasten zum An- und Einbau an Mauern der Firma Strobel) installiert werden.

Die Nistkästen sind einmal jährlich zu warten und zu reinigen. Defekte Nistkästen müssen repariert oder ausgetauscht werden. Die Wartung und Reinigung der Nistkästen

sollten außerhalb der Brutzeit, also im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar, durchgeführt werden.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG,
wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ergebnis

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/V 6 „Wohnen zwischen den Straßen Blackenfeld und Heidbrede“ der Stadt Bielefeld löst unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen sowie der erforderlichen CEF-Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 BNatSchG aus.

Warstein-Hirschberg, März 2022

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

BAUER, H. G.; BEZZEL, E.; & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Wiesbaden.

DIETZ, C., HELVERSEN, O. V. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Franckh-Kosmos Verlag. Stuttgart.

HEMPEL + TACKE GMBH (2022A): Erstaufstellung des Bebauungsplans Nr. II/V6 „Wohnen zwischen den Straßen Blackenfeld und Heidbrede“ der Stadt Bielefeld. Begründung. Bielefeld.

HEMPEL + TACKE GMBH (2022B): Erstaufstellung des Bebauungsplans Nr. II/V6 „Wohnen zwischen den Straßen Blackenfeld und Heidbrede“ der Stadt Bielefeld. Planzeichnung - Nutzungsplan. Bielefeld.

HEMPEL + TACKE GMBH (2022C): Erstaufstellung des Bebauungsplans Nr. II/V6 „Wohnen zwischen den Straßen Blackenfeld und Heidbrede“ der Stadt Bielefeld. Planzeichnung - Gestaltungsplan. Bielefeld.

HEMPEL + TACKE GMBH (2022D): Erstaufstellung des Bebauungsplans Nr. II/V6 „Wohnen zwischen den Straßen Blackenfeld und Heidbrede“ der Stadt Bielefeld. Textliche Festsetzungen. Bielefeld.

LANUV (2021A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp (Zugriff am 13.04.2021).

LANUV (2021B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/39171?kl_gehoel=1&hoehlb=1&horstb=1&aeck=1&saeu=1&gaert=1&gebaeu=1&fettw=1&roehr=1 (Zugriff am 14.04.2021).

LANUV (2021C): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (WWW-Seite) https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe (Zugriff: 14.04.2021, 16:00 MEZ).

MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.

MWEBWV (2010): Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr Nordrhein-Westfalen. Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.

STADT BIELEFELD (2015): Modifiziertes Verfahren zur Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft sowie des Artenschutzes in der Bauleitplanung. Bielefeld.

Anlage 1

Brutvogelkartierung M 1:3.500

Legende

Brutvögel

- Brutverdacht
- Brutverdacht, planungsrelevante Art
- Brutzeitfestellung
- Brutzeitfeststellung, planungsrelevante Art
- Nahrungssuche
- Nahrungssuche, planungsrelevante Art
- Horst unbesetzt, vermutlich Mäusebussard

A, Amsel
Ba, Bachstelze
Bm, Blaumeise
B, Buchfink
Bs, Buntspecht
Ei, Eichelhäher
Fa, Fasan
F, Fitis
Gb, Gartenbaumläufer
G, Goldammer
Gü, Grünspecht
Hr, Hausrotschwanz
H, Haussperling
He, Heckenbraunelle
K, Kohlmeise
Mg, Mönchsgrasmücke
Nig, Nilsgans
Rt, Ringeltaube
Rg, Rostgans
R, Rotkehlchen
Sm, Schwanzmeise
Sto, Stockente
Z, Zaunkönig
Zi, Zilpzalp

rot = planungsrelevante Arten

Hä, Bluthänfling
Gi, Girlitz
Grr, Graureiher
Mb, Mäusebussard
Rm, Rotmilan
S, Star
Tf, Turmfalke

Flugbewegungen

- Eichelhäher
- Elster
- Kanadagans

Flugbewegungen planungsrelevante Arten

- Graureiher
- Mäusebussard
- Rotmilan
- Star
- Turmfalke

Sonstiges

- Plangebiet
- Untersuchungsgebiet 100 m

Brutvogelplan **Anlage 1**

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/V 6 „Wohnen zwischen den Straßen Blackenfeld und Heidbrede“ sowie zur 257. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bielefeld

M.: 1 : 3.500	Gez.: Loe/Bar	Bearb.: Loe	Dat.: Mai 2020
Plangrösse: DIN A3		Projektnummer: 1801	

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-701231
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Antragsteller:

Planverfasser: